


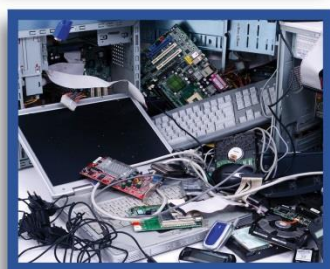
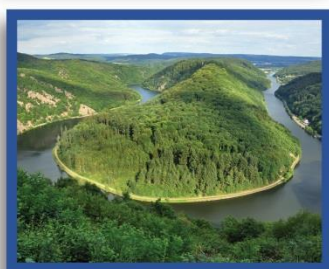
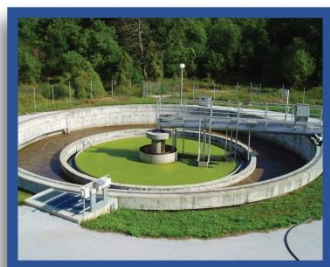


# UMWELT INFORMATIONEN

Politik | Gesetze | Förderprogramme

-  Härtefallhilfen Energie für KMU im Saarland
-  Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023
-  Neue Produktprioritäten beim Ökodesign für nachhaltige Produkte



# UMWELTINFORMATIONEN

Nr. 1 / März 2023

<b>POLITIK UND RECHT</b> .....	<b>4</b>
<b>SAARLAND</b> .....	<b>4</b>
<i>Härtefallhilfen Energie für KMU im Saarland</i> .....	4
<i>IHK zeichnet die besten Energie-Scouts des Saarlandes aus</i> .....	4
<b>BUND</b> .....	<b>5</b>
<i>Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023</i> .....	5
<i>Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen in Kraft getreten – FAQs auf der DIHK-Homepage</i> .....	5
<i>Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 in Kraft getreten – DEHsT legt Leitfaden vor</i> .....	6
<i>Ökologische Gegenleistungen für Kompensationen im nationalen Emissionshandel</i> .....	7
<i>BMWK legt Eckpunkte zur Stärkung der Transformationstechnologien für die Energiewende vor</i> .....	7
<i>Entwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende</i> .....	8
<i>Fortschrittsbericht von BDEW und EY zur Energiewende 2022</i> .....	8
<i>Bundesnetzagentur legt Bericht zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität vor</i> .....	8
<i>Potenziale der Geothermie besser nutzen</i> .....	9
<i>DIHK-Faktenpapier: Förderung von unkonventionellem Erdgas in Deutschland</i> .....	10
<i>Deutschland und Österreich beschließen Kooperation bei Gasmangel</i> .....	10
<i>Einwegkunststofffondsgesetz</i> .....	11
<b>EUROPÄISCHE UNION</b> .....	<b>11</b>
<i>CO<sub>2</sub>-Standards für Lkw und Busse</i> .....	11
<i>Neue Preisobergrenze für russische Erdölzeugnisse</i> .....	12
<i>EU-Kommission legt Regeln für erneuerbaren Wasserstoff vor</i> .....	12
<i>Europäischer Rat billigt REPowerEU-Plan für eine Energieunabhängigkeit der EU</i> .....	13
<i>EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Strommarktreform</i> .....	13
<i>Gasmarktreform: ITRE-Ausschuss des EU-Parlaments findet Position</i> .....	14
<i>EU-Parlament schlägt verschärft Regeln für die Sanierung von Gebäuden vor</i> .....	14
<i>EU-Energierat: Gaspreisdeckel, Gaseinkauf, Verfahrensbeschleunigung für erneuerbare Energien</i> .....	15
<i>EU-Kommission legt Green Deal Industrieplan vor</i> .....	16
<i>Green Deal Infografik online</i> .....	17
<i>Critical Raw Materials Act: Stellungnahme veröffentlicht</i> .....	18
<i>Deutsche Fassung der europäischen Verpackungsverordnung</i> .....	18
<i>Neue Produktprioritäten beim Ökodesign für nachhaltige Produkte</i> .....	19
<i>Review der Ökodesign-Anforderungen für Luftheizungs- und Kühlungsprodukte</i> .....	20
<i>DIHK Stellungnahme zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie</i> .....	20
<i>Änderungen im Vorschlag für die Verordnung zu F-Gasen</i> .....	20
<i>ECHA veröffentlicht Vorschlag zur Beschränkung von PFAS</i> .....	21
<i>Verordnungsentwurf über persistente organische Schadstoffe – Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)</i> .....	21
<i>Konsultation zu Änderung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie</i> .....	22
<i>Einigung zur EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien</i> .....	22
<i>Beitritt der EU zum internationalen Biodiversitätsabkommen</i> .....	23
<b>KURZ NOTIERT</b> .....	<b>23</b>
<b>FÖRDERPROGRAMME / PREISE</b> .....	<b>28</b>
<b>VERANSTALTUNGSKALENDER</b> .....	<b>30</b>
<b>RECYCLINGBÖRSE</b> .....	<b>30</b>

## Liebe Leserinnen und Leser,

der Saarländische Ministerrat hat am 24. Januar 2023 den Entwurf eines Saarländischen Klimaschutzgesetzes (SKSG) beschlossen. Die IHK Saarland hat zu diesem Entwurf eine Stellungnahme abgegeben:

Die IHK Saarland erkennt das Bestreben der Landesregierung an, einen effektiven Klimaschutz zu fördern. Sie begrüßt auch den im Gesetzesentwurf erkennbaren Willen, eine Vorreiterrolle der öffentlichen Hand zu etablieren. Den Gesetzesentwurf insgesamt kritisiert die IHK jedoch als redundant und kontraproduktiv. IHK-Hauptgeschäftsführer Dr. Frank Thomé: „Im Bereich des Klimaschutzes bestehen bereits sehr weitreichende und detaillierte Vorgaben durch EU- und nationales Recht. Damit ist faktisch keine klimapolitische Regelungslücke vorhanden, die durch ein landesspezifisches Klimaschutzgesetz zu füllen wäre. Zusätzliche saarländische Regelungen führen im Zweifel zu mehr Bürokratie, Widersprüchen und Konflikten.“

Aus Sicht der IHK wäre dem Klimaschutz im Saarland besser gedient, wenn die Landesregierung geeignete landeseigene Förderprogramme für klimaschonende Effizienztechnologien insbesondere im Mittelstand auf den Weg bringen würde. Hier hinkt das Saarland im Ländervergleich seit Jahren zurück. „Denkbar wäre auch die Förderung eines Gesamtpakets mit Photovoltaik, Speicher, Ladeinfrastruktur inklusive der notwendigen Elektroarbeiten, um im Sinne der Sektorkopplung sowohl den Ausbau der erneuerbaren Energien wie auch die Um- und Ausrüstung von Gebäuden mit Wärmepumpen und die Verbreitung der Elektromobilität voranzutreiben“, sagt Thomé.

Zwischenzeitlich wurde der Gesetzesentwurf dem Saarländischen Landtag zugeleitet und damit das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren eingeleitet.

Ihre

**Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland**

<u>Herausgeber:</u> Arbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern Rheinland-Pfalz und Saarland	<u>Ausgabe Saarland:</u> IHK Saarland Franz-Josef-Röder-Straße 9 66119 Saarbrücken	<u>Homepage:</u> <a href="http://www.saarland.ihk.de">www.saarland.ihk.de</a> <u>Bildnachweis:</u> <a href="https://de.fotolia.com">https://de.fotolia.com</a>
<u>Ansprechpartner:</u> Dr. Uwe Rentmeister Christian Wegner	☎ (0681) 95 20 – 430, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:uwe.rentmeister@saarland.ihk.de">uwe.rentmeister@saarland.ihk.de</a> ☎ (0681) 95 20 – 425, ☎ (0681) 95 20 – 489, ✉ <a href="mailto:christian.wegner@saarland.ihk.de">christian.wegner@saarland.ihk.de</a>	

Diese Publikation enthält Links zu fremden Webseiten. Wir weisen darauf hin, dass die Seiten zum Zeitpunkt der Linksetzung frei von illegalen Inhalten waren. Auf Inhalte und Gestaltung der verlinkten Seiten haben wir keinen Einfluss. Wir machen uns die Inhalte aller verlinkten Seiten nicht zu eigen und können für deren inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Verfügbarkeit keine Gewähr übernehmen. Wir distanzieren uns zudem ausdrücklich von Inhalten aller verlinkten Seiten, die nicht mit den gesetzlichen Vorschriften übereinstimmen, Gesetze verletzen oder den guten Geschmack beleidigen. Diese Erklärung gilt für alle auf unseren Seiten aufgeführten Links und für alle Inhalte der Seiten, zu denen diese Links führen.



### SAARLAND

#### Härtefallhilfen Energie für KMU im Saarland

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), Soloselbständige und Angehörige der freien Berufe, die in 2022 durch besonders stark gestiegene Energiekosten betroffen sind, können ab sofort Unterstützung beantragen. Die vom Land konzipierte Härtefallhilfe Energie Saarland wird als Billigkeitsleistung aus Haushaltsmitteln des Bundes gewährt und stellt darauf ab, energieträgerunabhängig zu fördern – einschließlich Pellets und Öl.

Wichtigste Voraussetzungen zur Antragstellung sind:

- eine Verdreifachung der betrieblichen Energiekosten im Jahr 2022 gegenüber dem Jahr 2021,
- ein Anteil der betrieblichen Energiekosten am Umsatz von mindestens 6 Prozent im Jahr 2022 und
- ein durch Energiekostensteigerungen verursachtes negatives Betriebsergebnis im Jahr 2022.
- Antragsberechtigt sind Unternehmen mit bis zu 500 Beschäftigten und Sitz im Saarland.

Die [Antragstellung](#) ist ab sofort bis zum 31.10.2023 möglich.

#### IHK zeichnet die besten Energie-Scouts des Saarlandes aus

Die IHK Saarland hat am 08. März 2023 die besten Projekte im landesweiten Energie-Scouts-Wettbewerb ausgezeichnet. Den ersten Platz belegte das Azubi-Team der VSE AG aus Saarbrücken. Die Auszubildenden beschäftigten sich mit der systematischen Energieeinsparung von elektrischen Geräten in der Saarbrücker Hauptverwaltung des Unternehmens. Seit dem Start der Energie-Scouts-Kampagne vor sieben Jahren haben saarlandweit rund 260 Auszubildende aus Industrie, Handel und Dienstleistungen daran teilgenommen.

Ziel der IHK-Initiative ist es, das Bewusstsein der Auszubildenden für die Themen Nachhaltigkeit, Energieeinsparung und Ressourceneffizienz zu steigern. „Die Ergebnisse der Projekte zeigen, dass dies gelungen ist: Unsere Energie-Scouts haben äußerst kreativ, engagiert und lösungsorientiert gearbeitet und wertvolle Impulse geliefert, wie die Energiekosten in den Betrieben gesenkt und unternehmerische Mehrwerte geschaffen werden können“, sagte IHK-Geschäftsführer Dr. Carsten Meier bei der Siegerehrung.

Auch die Auszubildenden selbst haben profitiert. So haben die Energie-Scouts während der mehrmonatigen Projektphase nicht nur die Chance genutzt, ihre Projektideen eigenverantwortlich in die Weiterentwicklung des Unternehmens einzubringen, sondern sie haben auch zusätzliche Fähigkeiten erworben, etwa auf den Feldern Projektmanagement, Präsentationstechniken und Kommunikation. Zudem haben sie gelernt, wie Investitionsprojekte und die mit ihnen verbundene CO<sub>2</sub>-Einsparung kalkuliert werden.

Die Energie-Scouts-Initiative ist Teil des breiten Leistungsangebots, das die IHK ihren Mitgliedsunternehmen im Bereich Energie- und Ressourceneffizienz anbietet. Als Anreiz für die Teilnahme der Auszubildenden hatte die IHK auch in diesem Jahr kostenfreie Workshops durchgeführt und Preise für die besten Projekte ausgelobt.

Über den ersten Platz und ein Preisgeld von 750 Euro freute sich das Team der VSE AG. Das Sieger-Team beschäftigte sich mit der systematischen Energieeinsparung von elektrischen Geräten in der Saarbrücker Hauptverwaltung.

Der zweite Preis, dotiert mit 500 Euro, ging an das Team der SGS-TÜV GmbH in Sulzbach. Dieses Projekt zielt auf die Einführung eines betrieblichen „Energiehelfers“ ab, der die Mitarbeiter für das Thema Energieeinsparung sensibilisieren und beim Aufspüren von Einsparpotenzialen helfen soll.

Den dritten Platz, prämiert mit 250 Euro, belegte das Team der 3Plus Solutions GmbH & Co. KG aus Lebach, dessen Projekt die Renaturierung eines Stücks Brachland auf dem Firmengelände zum Zweck der CO<sub>2</sub>-Speicherung zum Ziel hat.

Insgesamt waren alle eingereichten Projektarbeiten so vielversprechend, dass die IHK erneut eine weitere Runde „Energie-Scouts“ unter dem Dach des neuen „Unternehmensnetzwerk Klimaschutz“ der IHK-



Organisation anbieten wird. Teilnahmeberechtigt sind alle IHK-Mitgliedsunternehmen, unabhängig von Größe oder Branche. **Die Workshops der Kampagne 2023/24 werden am 5. und 12. Oktober 2023 als ganztägige Webinare durchgeführt.** Anschließend startet dann wieder die Projektphase in den Betrieben, die mit den Projektpräsentationen auf der Abschlussveranstaltung im Frühjahr 2024 abgeschlossen wird.

Ansprechpartnerin für weitere Informationen und Anmeldung zu den Workshops der Kampagne 2023/24: Frau Ute Stephan, ☎ (0681) 9520-431, ✉ (0681) 9520-489, ✉ [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de).

## BUND

### Verlängerung des Spitzenausgleichs für das Produzierende Gewerbe bis Ende 2023

Das am 23. Dezember 2022 verkündete „Gesetz zur Änderung des Energiesteuer- und des Stromsteuergesetzes zur Verlängerung des sogenannten Spitzenausgleichs“ bewirkt u. a., dass bestimmte energieintensive Unternehmen den Spitzenausgleich im laufenden Jahr noch in Anspruch nehmen können. Damit würden ca. 9.000 Unternehmen in Höhe von rund 1,7 Milliarden Euro von der Steuer entlastet.

Sog. energieintensive Unternehmen des produzierenden Gewerbes können eine weitgehende Entlastung von der gezahlten Strom- und Energiesteuer durch den Spitzenausgleich nach § 10 StromStG und § 55 EnergieStG beantragen. Diese zweite Stufe der Regelentlastung für die energieintensiven Branchen hat erhebliche praktische Relevanz und wird von den meisten produzierenden Unternehmen in Anspruch genommen.

Um die energieintensiven Unternehmen in der Krise zu unterstützen, hatte die Regierungskoalition beschlossen, die Gewährung des Spitzenausgleichs um ein weiteres Jahr zu verlängern. Laut dem [Gesetz](#) wird die Gewährung des Spitzenausgleichs einmalig nicht davon abhängig gemacht, dass ein Zielwert für eine Reduzierung der Energieintensität erreicht wurde. Allerdings sollen die Unternehmen mit der Antragstellung ihre Bereitschaft erklären, alle als wirtschaftlich vorteilhaft identifizierten Endenergieeinsparmaßnahmen umzusetzen.

Umfassende Informationen zu Energie- und Stromsteuerermäßigungen für das produzierende Gewerbe (inklusive eines aktualisierten Excel-Berechnungstools) bietet die [Internetseite der IHK Lippe zu Detmold](#).

Eine andere im Gesetz geregelte Änderung ist die Ausweitung des sog. zugelassenen Einlagerers bei der Lagerung von Flüssiggas als Kraftstoff. Der zugelassene Einlagerer übernimmt bei entsprechender Erlaubnis die Steuerschuldnerschaft für diese Waren. Außerdem wird durch eine Erweiterung des § 11 Satz 1 Nr. 4 StromStG der Verordnungsgeber nun ermächtigt, abweichend von den rein statistischen Zuordnungsregelungen der Klassifikation der Wirtschaftszweige, materielle Regelungen im Zusammenhang mit der Bestimmung eines Unternehmens des Produzierenden Gewerbes zu treffen. Dadurch könnten bestimmte Unternehmen diesen Status und die damit einhergehenden Entlastungsberechtigungen verlieren.

Die Koalitionsfraktionen hatten die Bundesregierung aufgefordert, im Laufe des ersten Halbjahrs 2023 den Entwurf eines weiteren Änderungsgesetzes vorzulegen. Begründung ist, dass eine jährliche Verlängerung des Spitzenausgleichs wenig Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen bietet. Aus Sicht der Unternehmen des Produzierenden Gewerbes ist es sinnvoll, ab dem kommenden Jahr langfristige Regelungen für bestehende Begünstigungstatbestände zu treffen.

Quelle: DIHK

### Strom-, Gas- und Wärmepreisbremsen in Kraft getreten – FAQs auf der DIHK-Homepage

Kurz vor dem Jahresende 2022 haben der Bundestag und der Bundesrat die Gesetze für die [Strompreisbremse](#) sowie für die [Gas- und Wärmepreisbremsen](#) verabschiedet. Beide Gesetze wurden im Bundesgesetzblatt veröffentlicht und sind damit in Kraft getreten.

Die DIHK hat dafür eine umfangreiche [FAQ-Liste](#) auf ihrer Webseite bereitgestellt, die kontinuierlich erweitert und aktualisiert wird. Daneben werden dort auch weitere Informationen zum Umgang mit der Energiekrise bereitgestellt und Webinare angeboten. Informationen dazu finden Sie [hier](#).



## Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 in Kraft getreten – DEHsT legt Leitfaden vor

Das Bundeskabinett hat am 21. Dezember 2022 die Verordnung über die Emissionsberichterstattung nach dem Brennstoffemissionshandelsgesetz für die Jahre 2023 bis 2030 ([Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 – EBeV 2030](#)) beschlossen. Die einzige Änderung gegenüber der Kabinettsfassung vom 30. November 2022 betrifft die Obergrenze für Anbaubiomasse. In § 8 Abs. 7 EBeV 2030 wurde die auf den 01. Januar 2027 verschobene Anwendung der Obergrenze durch eine Marktbeobachtungspflicht durch die DEHsT ersetzt. D. h., die Obergrenze wird vorerst nicht angewendet. Die Verordnung ist nach der Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft getreten.

### Leitfaden der DEHsT zum Anwendungsbereich sowie zur Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen

Im Januar 2023 hat die Deutsche Emissionshandelsstelle unter mehreren neuen Leitfäden einen zum Anwendungsbereich, Überwachung und Berichterstattung von CO<sub>2</sub>-Emissionen veröffentlicht. Er gilt im Rahmen des neuen nationalen Emissionshandelssystems (nEHS), welches mit dem Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG) eingeführt wurde. Der Leitfaden erläutert den geltenden Anwendungsbereich und die Berichtspflicht sowie Regelungen zur Emissionsüberwachung und -berichterstattung für die Jahre 2023-2030.

Das Wichtigste in Kürze:

- Es werden im Leitfaden die einzelnen Akteure, von BEHG-Verantwortlichen bis hin zu Prüfstellen, und Zoll, genannt. Im Allgemeinen bemisst sich die Pflicht zur Anwendung des BEHG am Inverkehrbringen von Brennstoffen, wofür die Energiesteuerpflicht des jeweiligen Brennstoffes maßgeblich ist. Der Leitfaden informiert auch über die Eröffnung von Konten im Emissionshandelsregister sowie zu Fristen und Preisen des Zertifikaterwerbs.
- Zur Überwachung und Berichterstattung:
  - BEHG-Verantwortliche, also Unternehmen, auf die das BEHG Anwendung findet, müssen im Jahr 2023 erstmalig für das Kalenderjahr 2024 innerhalb einer von der zuständigen Behörde festzusetzenden Frist, einen Überwachungsplan zur Genehmigung einreichen. Der Überwachungsplan dokumentiert die angewendeten Überwachungsmethoden und ist damit die Basis des jährlichen Emissionsberichts.
  - Die zuständige Behörde macht die Frist spätestens drei Monate vor ihrem Ablauf im Bundesanzeiger bekannt.
  - BEHG-Verantwortliche, die innerhalb des Zeitraums 2024 bis 2030 erstmalig den Pflichten des BEHG unterliegen, müssen unverzüglich nach Aufnahme ihrer gewerblichen Tätigkeit einen Überwachungsplan einreichen.
  - Werden Brennstoffemissionen ausschließlich durch Brennstoffmengen und Standardemissionsfaktoren gemäß Emissionsberichterstattungsverordnung ermittelt, genügt ggf. ein vereinfachter Überwachungsplan. Auch eine Verifizierung der einzureichenden Emissionsjahresberichte durch entsprechende Prüfungsstellen ist in diesem Fall nicht erforderlich.
  - Weitere Informationen zum Überwachungsplan, vereinfachten Überwachungsplan, Jahresbericht, sowie Sanktionen bei Verstößen werden im Leitfaden neben detaillierten Informationen zu zulässigen Methoden zur Ermittlung von Brennstoffemissionen zur Verfügung gestellt.

Neues zu Kohle und Abfallverbrennung:

- Erlaubnisinhaber zur steuerfreien Verwendung von Kohle und Betreiber von Abfallverbrennungsanlagen zählen zu BEHG-Verantwortlichen.
- Abfallverbrennungsanlagen sind ab dem 01.01.2023 vom nEHS umfasst, unterliegen jedoch erst ab dem Jahr 2024 der Berichts- und Abgabepflicht von Emissionszertifikaten. Unterliegt die Abfallverbrennungsanlage oder die Anlage, die energiesteuerfreie Kohlen verwendet, dem EU-ETS, so gilt der Brennstoff als nicht in Verkehr gebracht und unterliegt nicht der BEHG-Pflicht.

### Update:

Am 08. Februar 2023 hat das Bundeskabinett die Verordnung zur Änderung der Emissionshandelsverordnung 2030 und der Emissionsberichterstattungsverordnung 2022 verabschiedet. Der Bundesrat musste nicht zustimmen, die Verordnung tritt also mit ihrer Verkündung in Kraft.



Mit der Verordnung werden Monitoring und Berechnungsmethoden zur Verbrennung von festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffen geändert bzw. neu festgelegt. Anlagenbetreiber werden für 2023 noch von Nachhaltigkeitsnachweisen freigestellt, ab 2024 nicht mehr. Außerdem wird die Berichterstattung über Emissionen von Flügen zwischen zwei Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geregelt, bei denen noch der Emissionsfaktor Null angesetzt werden kann.

Die ursprünglich geplante Einführung einer Obergrenze für Anbaubiomasse mit dem Emissionsfaktor Null wird nicht in der Verordnung geregelt. Statt einer Obergrenze soll die DEHSt den Markt konventioneller Biokraftstoffe beobachten.

Quelle: DIHK

## Ökologische Gegenleistungen für Kompensationen im nationalen Emissionshandel

Auf den Internetseiten der deutschen Emissionshandelsstelle im Umweltbundesamt (DEHSt) steht das endgültige Hinweispapier zu den ökologischen Gegenleistungen ([nEHS-Hinweispapier BECV](#)) gemäß §§ 10 bis 12 BECV zur Verfügung. Unternehmen, die in diesem Jahr eine Carbon-Leakage-Kompensation in Anspruch nehmen wollen, müssen ab dem 01. Januar 2023 ein Energie- oder Umweltmanagement betreiben und bis Ende des Jahres nachweisen können.

## BMWK legt Eckpunkte zur Stärkung der Transformationstechnologien für die Energiewende vor

Am 21. Februar 2023 hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) [Eckpunkte](#) zur Stärkung der industriellen Produktionskapazitäten für die Energiewende vorgestellt. Diese basieren auf dem vom BMWK beauftragten [Abschlussbericht](#) der Deutschen Energie-Agentur (dena), welche die Stellungnahmen und Empfehlungen aus einem Stakeholderdialog bündelte.

Das BMWK subsumierte anhand des Abschlussberichts folgende drei prioritäre Maßnahmen, um Produktionskapazitäten für Photovoltaik, Windenergieanlagen und Stromnetzkomponenten in Deutschland und Europa zu stärken:

1. **Finanzierung - Maßnahmen im Bereich CAPEX - und OPEX -Förderung:** Die bestehenden Instrumente zur Investitionskostenförderung sollen angepasst oder ggf. neue Instrumente konzipiert werden, um den Auf- und Ausbau der PV-, Wind- und Stromnetzwertschöpfungsketten zu ermöglichen. Entsprechend den branchenspezifischen Bedarfen und den EU-beihilferechtlichen Vorgaben soll ein Konzept für einen Transformationsfonds erarbeitet werden. Damit wird die Empfehlung des Stakeholderprozesses nach der Einführung eines Hybridkapital-Beteiligungsprogramms aufgenommen. Auch soll das Instrument Superabschreibung bzw. Investitionsprämie näher geprüft werden und für Hochlauf der Produktionskapazitäten beiden Transformationstechnologien genutzt werden. Um die Produktionskosten pro Einheit zu reduzieren, die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Hersteller zu stärken und so einen weiteren Anreiz für den Ausbau der lokalen Produktionskapazitäten zu setzen, soll auch aktiv an geeigneten Instrumenten der Betriebskostenförderung gearbeitet werden. Zudem erarbeitet das BMWK ein Konzept für einen nationalen/europäischen Industriestrompreis („Dekarbonisierungsstrompreis“); Vorschläge hierzu sollen im ersten Halbjahr 2023 vorgelegt werden.
2. Um besondere Risiken von Herstellern im Rahmen des Windenergie- und Stromnetzausbaus temporär staatlich abzusichern bzw. abzufedern, will das BMWK gemeinsam mit Stakeholdern die Ursachen und den Bedarf klären und mit Unterstützung von Akteuren wie der KfW einen Vorschlag für ein geeignetes **Absicherungsinstrument** erarbeiten.
3. **Innovationsförderung:** Innovationen sind der strategische Schlüssel für die Energiewende. Das BMWK wird ab März eine Durchführbarkeitsstudie zur Wiederansiedlung der PV-Industrie in Deutschland erstellen; eine Beteiligung an einem gemeinsamen europäischen Projekt – sogenanntes IPCEI-PV – soll geprüft werden und man hofft hier auf einen Push von andern EU-Staaten, wie Spanien, die das Projekt initiiert haben.

Die obigen Eckpunkte zur Stärkung der Transformationstechnologien für die Energiewende des BMWK und der [Green Deal Industrial Plan](#) der EU-Kommission bieten bereits einen Vorgeschmack für die Industriestrategie, für welche ein erster Entwurf Ende März kommen soll.

Quelle: DIHK



## Entwurf zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende

Das Bundeskabinett hat am 11. Januar 2023 den [Gesetzesentwurf](#) des BMWK zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende beschlossen.

Das Gesetz soll im Frühjahr 2023 in Kraft treten und die Digitalisierung und die Smart-Meter-Einführung auf eine neue Stufe heben, um bestmöglich für die beschleunigte Energiewende eingesetzt werden zu können. So soll es einen Fahrplan geben mit verbindlichen Zielen und konkretem Zeitrahmen.

Quelle: DIHK

## Fortschrittsbericht von BDEW und EY zur Energiewende 2022

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft e.V. (BDEW) und das Beratungshaus Ernst & Young (EY) haben am 6. Februar 2023 ihren jährlichen Fortschrittsbericht zur Energiewende veröffentlicht.

Der Fortschrittsmonitor 2022 analysiert anhand von Kennzahlen den aktuellen Stand der Energiewende in Deutschland für die Themenfelder Erneuerbarer Energien, klimaneutrale Gase, Netzintegration, Wärmewende und Elektromobilität. In Gesamtbetrachtung macht der Bericht deutlich, dass allgemein alle Sektoren hinter den Energiewendezielen liegen. Dies ist unter anderem auf den Mangel an qualifizierten Arbeitskräften zurückzuführen: Ende 2021 litten 41,4 Prozent aller Unternehmen im Umfeld der Energiewende darunter. Damit hat sich der Fachkräftemangel gegenüber dem zweiten Quartal im Pandemiejahr 2020 mit damals 12,6 Prozent massiv verschärft.

### Wasserstoff

Der Großteil des in Deutschland produzierten Wasserstoffs stammt aus fossilen Quellen (grauer Wasserstoff): Fossile Energien stellten fast 90 Prozent der 2020 erzeugten 57 TWh an Wasserstoff, gefolgt von der beiläufigen Erzeugung als Nebenprodukt mit 9,4 Prozent. Nur 0,3 Prozent wurde mithilfe von Elektrolyse hergestellt.

Bei den derzeitigen Elektrolysekapazitäten in Deutschland handelt es sich größtenteils um Anlagen, die sich noch in der Forschungs- und Entwicklungsphase befinden: 20 Prozent der bis 2030 anvisierten Wasserstoffherzeugungskapazität von 10 GW sind demnach im Bau oder in Planung.

Dem Bericht zufolge liegen die Kosten bei der Produktion von grauem Wasserstoff im Jahr 2021 2,91 €/kg, hingegen 3,64 €/kg bei blauem Wasserstoff und 6,99 €/kg bei grünem Wasserstoff.

### Elektromobilität

Auch in den Bereichen Netzausbau/umbau und Elektrifizierung des Verkehrssektors verläuft die Wende schleppend. Nötig sind bis 2030 Investitionen in Höhe von 600 Milliarden Euro. 2021 wurden 14,5 Milliarden Euro investiert.

Für das Gelingen der Energiewende ist ein Ausbau der Übertragungsnetze von durchschnittlich 900 km pro Jahr erforderlich. Im Zeitraum 2013 bis 2021 wurden jedoch nur knapp durchschnittlich 260 km pro Jahr realisiert.

Sie finden den Fortschrittsbericht zur Energiewende [hier](#).

## Bundesnetzagentur legt Bericht zur Versorgungssicherheit mit Elektrizität vor

Mit dem [„Bericht zum Stand und Entwicklung der Versorgungssicherheit im Bereich der Versorgung mit Elektrizität“](#) hat die Bundesnetzagentur die kontinuierliche Untersuchung zur Versorgungssicherheit für den Zeitraum von 2025 bis 2031 vorgelegt.

Kernaussage des Berichts ist: dass die „sichere Versorgung mit Elektrizität im Zeitraum 2025 bis 2031 gewährleistet ist, auch mit einem vollständigen Kohleausstieg bis 2030“. Dies ist jedoch an eine Reihe von teilweise fraglichen Voraussetzungen gebunden, die nachstehend als Annahmen der Analyse aufgeführt werden.





## **Annahmen**

- Die Analyse berücksichtigt nur den Day-Ahead Markt und simuliert nicht die Terminmärkte.
- Beibehaltung des geltenden Marktdesigns und ein funktionierender Elektrizitätsbinnenmarkt.
- Die Analyse geht von einem Bruttostromverbrauch von 750 TWh aus.
- Die Ausbauziele bei Wind- und Sonnenenergie werden erreicht, wobei ein Zubau von ca. 123 GW (2021) auf 360 GW (2030) angenommen wird.
- Es kommen neue flexible Verbraucher auf der Nachfrageseite im Umfang von 58,5 GW bis 2031 in den Markt.
- Gaskraftwerke (H2-Ready) im Umfang von 17 GW bis 21 GW und 7 GW Biomassekraftwerke werden bis 2031 neu gebaut. Weitere 9 GW Wasserstoffkraftwerke sind hingegen optional.
- Die Analyse beruht auf Annahmen über einen fixen CO<sub>2</sub>-Preis, der für das Jahr 2030 auf 125,3 €/t CO<sub>2</sub> geschätzt wurde.
- Es wird der planmäßige Netzausbau gemäß Energieleitungsausbaugesetz (EnLAG) und Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG) als entscheidend vorausgesetzt.

## **Ergebnisse und Einschätzung**

- Investitionsentscheidungen in neue Kraftwerkskapazitäten werden nur getätigt, wenn die Marktregeln mit Bedacht weiterentwickelt werden und keine strukturellen Reformen der Energiemärkte erwartbar sind.
- Auch in angrenzenden EU-Staaten müssen Investitionen in konventionelle Anlagen realisiert werden, um die Versorgungssicherheit in Deutschland sicherzustellen.
- Deutschland und seine Nachbarn müssen die Grenzkuppelstellen ausbauen und ein grenzüberschreitenden Redispatch einrichten.
- Preisspitzen im Strommarkt zur Deckung der Nachfrage bei geringem EE-Anteil sind für die Wirtschaftlichkeit von neuen Gaskraftwerken notwendig.
- Ein Kapazitätsmarkt ist für den Bau neuer Gaskraftwerke hingegen nicht notwendig.
- Die Kohlekraftwerke können bis 2030 vom Markt in eine Reserve überführt werden.
- Potenziale, wie Speicher, „Netzersatzanlagen“ sowie Nachfrageflexibilität sollten gehoben werden.
- Bei der Förderung von Elektrolyseuren ist die Netzdienlichkeit entscheidend für die Versorgungssicherheit.
- Eine Anpassung an der Netzentgeltsystematik wird für notwendig gehalten (§ 19 Abs. 2 Satz 2 StromNEV).

Quelle: DIHK

## **Potenziale der Geothermie besser nutzen**

Geothermie, also die Nutzung von Erdwärme mithilfe von Bohrungen in unterschiedlicher Tiefe, kann einen erheblichen Beitrag zu einer klimaneutralen Wärmeversorgung leisten. Die IHK-Organisation unterstützt die Pläne der Bundesregierung, den Einsatz der Technologie zu forcieren.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) hat ein Eckpunktepapier mit acht Maßnahmen vorgelegt, die helfen sollen, das Potenzial der Geothermie zu heben – vom Dialogprozess mit den Akteuren bis hin zu Aufklärungskampagnen, die Akzeptanz schaffen sollen. Ziel ist, in der mitteltiefen und tiefen Geothermie bis zum Jahr 2030 ein Potenzial von zehn Terawattstunden so weit wie möglich zu erschließen. Damit würde die derzeitige Einspeisung in Wärmenetze aus dieser Quelle verzehnfacht.

Die IHK-Organisation befürwortet die Pläne. Geothermie sei eine Schlüsseltechnologie für die Wirtschaft, um bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen, heißt es in der DIHK-Stellungnahme zum BMWK-Eckpunktepapier.



Sie bieten den Vorteil, flächendeckend verfügbar zu sein und damit keinen verlustreichen Transport über weite Strecken zu erfordern. Interessanter Nebeneffekt: Insbesondere das Thermalwasser des Oberrheingrabens würde sich an einigen Standorten für den Abbau von Lithium eignen.

Vor dem Hintergrund, dass die nationale geothermische Energieproduktion bis zu einem Viertel des Nutzwärmebedarfs der Industrie decken könne, sollten aus Sicht der Wirtschaft alle Potenziale genutzt werden – einschließlich der im Eckpunktepapier nicht erfassten oberflächennahen Geothermie. Auch für das ebenfalls im BMWK-Papier nicht erwähnte Feld der Kälteerzeugung mittels Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen gebe es viel Potenzial.

Nach Einschätzung der IHK-Organisation müssen die vom BMWK vorgesehenen Maßnahmen konkretisiert werden. Für die Unternehmen besonders wichtig seien dabei die geplante Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie die Risikoabfederung bei Probebohrungen.

Unter anderem werden in der DIHK-Stellungnahme eine Aufstockung des Fachpersonals in den Verwaltungen, eine Anpassung der rechtlichen Rahmenbedingungen, vor allem aber Vereinfachungen im Wasser-, Umweltverträglichkeitsprüfungs-, Naturschutz- und im Vergaberecht vorgeschlagen. Auch eine Digitalisierung der Prozesse könne helfen. Zudem empfiehlt die IHK-Organisation die zeitnahe Einrichtung eines Instruments zur Absicherung des Explorationsrisikos.

Und nicht zuletzt erinnern einige IHKs daran, dass in einigen Regionen die Erinnerungen an Erdbeben und Hebungsrisse aufgrund ungeeigneter Methoden noch lebendig seien. Das so negativ geprägte Bild der mittleren und tiefen Geothermie werde den heutigen Verfahren nicht gerecht.

Sie finden die DIHK-Stellungnahme vom 13. Dezember 2022 in einer aktualisierten Version vom 9. Januar 2023 [hier](#) zum Download.

### **DIHK-Faktenpapier: Förderung von unkonventionellem Erdgas in Deutschland**

Im Zuge der Energiekrise geraten auch heimische Ressourcen vermehrt ins politische Blickfeld. Ein DIHK-Faktenpapier beleuchtet das Potenzial der Förderung sogenannter unkonventioneller Gasvorkommen mittels Fracking, die aktuelle Rechtslage sowie Stand und Risiken der Technologie in Deutschland.

Aufgrund der Energiekrise wird zunehmend darüber diskutiert, wie Deutschland seine Abhängigkeit von Energieimporten reduzieren kann, beispielsweise durch heimische Ressourcen wie Erdgas. Während die Förderraten konventioneller Erdgasvorkommen in den letzten Jahren kontinuierlich zurückgingen, bestehen weiterhin große Potenziale bei der Förderung sogenannter unkonventioneller Erdgasvorkommen, die durch die Fracking-Technologie gefördert werden können. Im DIHK-Faktenpapier werden das Potenzial in Deutschland und die aktuelle Rechtslage dargelegt. Darüber hinaus werden der aktuelle Stand der Fracking-Technologie sowie etwaige Risiken dargestellt und eingeordnet.

Das DIHK-Faktenpapier ist [hier](#) abrufbar.

### **Deutschland und Österreich beschließen Kooperation bei Gasmangel**

Am 17. Februar 2023 haben Österreich und Deutschland in einem bilateralen Abkommen die gemeinsame Verantwortung für die Nutzung und Befüllung der Erdgasspeicheranlagen Haidach und 7Fields vereinbart, sowie sich auf den Transport der gespeicherten Gasmengen im Fall einer Mangellage verständigt.

Der wichtigste Punkt des Abkommens regelt die gemeinsame Verantwortung für das Befüllungsziel der beiden Erdgasspeicher, die in Österreich liegen, aber bislang überwiegend an das deutsche Netz angeschlossen sind. Dabei soll der Transit für Gas über Deutschland nach Tirol und Vorarlberg auch im Fall einer Gasmangellage aufrechterhalten werden. Österreichische Unternehmen, die selbst in Haidach oder 7Fields Gas eingelagert haben, können diese Speichermengen demnach auch in einem Notfall über Deutschland nach Österreich transportieren. Darüber hinaus sichern sich beide Länder gegenseitig zu, dass der Zugriff auf die in den Speichern Haidach und 7Fields gelagerten Mengen von bis zu 5 Milliarden Kubikmeter Erdgas zu Zwecken der Gewährleistung der Versorgungssicherheit auch im Krisenfall bestehen bleibt. Die Unterzeichnung des Abkommens knüpft an eine im Juli 2022 unterzeichnete Absichtserklärung an und dient der Umsetzung unionsrechtlicher Vorgaben. Es tritt 30 Tage nach Unterzeichnung in Kraft.

Quelle: DIHK



## Einwegkunststofffondsgesetz

Der Umweltausschuss des Bundestages hat 02. März 2023 dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung zur Schaffung eines Einwegkunststoff-Fonds zugestimmt.

Durch das Gesetz wird eine Sonderabgabe für Hersteller von Einwegkunststoffen eingeführt. Die Abgabe speist einen Fond, aus dem insbesondere öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger Kosten für die Sammlung und Entsorgung der gesammelten Abfälle, für Reinigungsaktionen, Sensibilisierungsmaßnahmen sowie für die Verwaltung erstattet bekommen können. Die zu tragenden Kosten variieren je nach Einwegkunststoffprodukt und werden in einer gesonderten Verordnung festgelegt. Für Hersteller der im Anhang 1 des Gesetzesentwurfs aufgeführten Produkte werden auch Registrierungs- und Meldepflichten eingeführt.

In einem nächsten Schritt wird eine Einwegkunststoffkommission aus sechs Vertretern der Fachverbände der betroffenen Wirtschaft gebildet. Diese Kommission wird zusammen mit dem Umweltbundesamt (UBA), das die Geschäftsstellenfunktion übernimmt, durch Empfehlungen zu folgenden Punkten beraten:

- Festlegung der Abgabesätze
- Auszahlungskriterien
- jährliche Festlegung des Gesamtauszahlungsbetrages
- allen Entscheidungen zur Einordnung als Einwegkunststoffprodukt

Quelle: DIHK

## EUROPÄISCHE UNION

### CO<sub>2</sub>-Standards für Lkw und Busse

Am 14. Februar 2023 hat die EU-Kommission ihre Vorschläge für neue CO<sub>2</sub>-Standards für LKWs und Busse veröffentlicht. Dem Dokument zufolge sollen die Hersteller schwerer Nutzfahrzeuge ihre Flottenemissionen bis 2040 um 90 Prozent senken, die Hersteller von Stadtbussen bereits bis 2030 um 100 Prozent. E-Fuels werden von der EU-Kommission nicht als Ziel betrachtet.

Für Stadtbusse fordert die EU-Kommission mit einer 100-prozentigen Reduzierung der CO<sub>2</sub>-Emissionen einen faktischen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor für Neufahrzeuge in diesem Bereich im Jahr 2030 und damit vor dem bereits auf EU-Ebene beschlossenen Ausstieg aus dem Verbrennungsmotor für Pkw im Jahr 2035. Für schwere Nutzfahrzeuge, zu denen sowohl LKWs als auch Reisebusse gehören, ist der Vorschlag komplexer.

Die EU-Kommission legt für LKWs und Reisebusse drei Zeiträume fest: Ab 2030 müssen die CO<sub>2</sub>-Emissionen der Flotte um 45 Prozent, ab 2035 um 65 Prozent und ab 2040 um die oben genannten 90 Prozent gesenkt werden. Als Referenz dienen die Flottenemissionen im Jahr 2019 - dem Jahr, ab dem die aktuellen Regeln gelten.

Der Text sieht außerdem eine Ausnahmeregelung bis Ende 2035 für Hersteller vor, die zwischen 1.000 und 10.000 Neuwagen - oder 1.000 und 22.000 Kleintransporter - herstellen. Diejenigen, die weniger als 1.000 Neufahrzeuge pro Jahr herstellen, können weiterhin ausgenommen werden.

Außerdem sollen die Vorgaben aus dem Jahr 2019 bis 2030 weiter Bestand haben.

Den Vorschlag der EU-Kommission finden Sie [hier](#) und dessen Anhänge [hier](#).



## Neue Preisobergrenze für russische Erdölerzeugnisse

Die EU am 04. Februar 2023 [weitere Preisobergrenzen](#) für auf dem Seeweg transportierte russische Erdölerzeugnisse (wie z. B. Diesel und Heizöl) beschlossen, welche bereits einen Tag später in Kraft traten. Mit daran beteiligt sind auch die internationalen G7-Partner (Australien, Kanada, Japan, UK und USA). Diese Obergrenzen wurden zusätzlich zur Preisobergrenze für Rohöl, die seit Dezember 2022 in Kraft ist, vereinbart und ergänzen das vollständige Einfuhrverbot für auf dem Seeweg transportiertes Rohöl sowie Erdölerzeugnisse in die Europäische Union.

Mit dem Beschluss erhofft sich die EU-Kommission die Einnahmen Russlands noch stärker zu beschneiden. Zudem sollen die Preisobergrenzen dazu beitragen, die globalen Energiemärkte zu stabilisieren.

Quelle: DIHK

## EU-Kommission legt Regeln für erneuerbaren Wasserstoff vor

Am 07. Februar 2023 hat die EU-Kommission den lang erwarteten [delegierten Rechtsakt](#) vorgelegt, indem die Kriterien für erneuerbaren Wasserstoff zukünftig definiert werden sollen. Der delegierte Rechtsakt ist Teil der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie, die sich aktuell in den Trilogverhandlungen befindet und zuletzt, aufgrund der fehlenden vorliegenden Kriterien, ausgesetzt wurde.

Für erneuerbaren Wasserstoff bzw. erneuerbare Kraftstoffe nicht-biologischen Ursprungs (RFNBOs) gibt es unterschiedliche Produktionskriterien. Diese gelten weiterhin als erreicht, wenn der durchschnittliche Anteil erneuerbarer Energien (EE) im Stromsektor in der jeweiligen Gebotszonen bei über 90 Prozent liegt. Nach Einschätzung der DIHK liegt dieses Ziel für die meisten EU-Staaten auch perspektivisch in weiter Ferne.

Neu hinzugekommen ist, dass die Kriterien ebenfalls erfüllt werden, wenn die Emissionsintensität in einer Gebotszone unter 18g CO<sub>2</sub>eq/MJ liegt (Deutschland hatte 2020 99,3g CO<sub>2</sub>eq/MJ). Dies würde insbesondere Staaten mit einem hohen Anteil an Wasserkraft und Atomenergie (insbesondere Frankreich und Schweden) zugutekommen. Die alten Wasserkraftanlagen könnten nämlich weiterhin genutzt werden, ohne dass neue EE-Anlagen gebaut werden müssten. Durch die geringere Wetterabhängigkeit im Vergleich zu Wind- und Solar-Anlagen könnten stabilere Produktionsbedingungen für Wasserstoffresultieren.

Sind die Kriterien in der Stromgebotszone nicht erfüllt, wird der produzierte Wasserstoff auch als erneuerbar betrachtet, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind nun wie folgt ausgestaltet:

1. Die Frist für das Additionalitätskriterium wurde verlängert: Eine EE-Anlage darf ab dem 1. Januar 2028 nicht älter als 36 Monate sein, bevor sie für die Wasserstoffproduktion im Rahmen eines PPA genutzt werden kann. Außerdem darf die Anlage keine operative, noch eine Investmenthilfee erhalten. Hervorzuheben ist die Übergangsregelung bei den EE-Anlagen, die vor Ende 2027 gebaut werden, weitere 10 Jahre von dieser Regelung ausgenommen sind. Im Vergleich zum vorherigen Entwurf können so nun die Vorlaufzeiten für große Elektrolyseur-Projekte und die dazu gehörige Infrastruktur besser abgedeckt werden.
2. Gleiches trifft auf die Verlängerung der Frist für das Zeitkriterium zu: Der Wasserstoff und der Strom aus der EE-Anlage, mit der es ein PPA gibt, können nun bis Ende 2029 im selben Monat produziert werden. Ab 2030 greift erst die Stundenregelung. Fraglich ist die neu geschaffene Option, dass Mitgliedstaaten diese Regel schon ab 2027 einführen können. Dies könnte zu einem europäischen Flickenteppich führen. Gleichzeitig könnten Streitigkeiten bei innereuropäischen Im- und Exporten auftreten.
3. Das geografische Kriterium bleibt in der delegierten Verordnung unverändert: Die Wasserstoff-Produktionsanlagemuss weiterhin in derselben Gebotszone sein, wie die EE-Anlage. Ausgenommen sind verbundene Gebotszonen, in denen der Strompreis höher oder gleich hoch ist, wie in der Gebotszone, in der die Produktion für Wasserstoff stattfindet. Ausnahmen gibt es für Offshore-Anlagen. Die Mitgliedsstaaten können zudem weitere Kriterien für den Standort der EE-Anlagen und der Wasserstoff-Produktion festlegen. Dies darf jedoch keinen negativen Einfluss auf den Strommarkt haben. Auch hier stellen sich die gleichen Fragen und Bedenken, wie bei dem Zeitkriterium.

Im gleichen Zuge hat die EU-Kommission ebenfalls eine delegierte Verordnung über einen Mindestschwellenwert für THG-Einsparungen durch wiederverwendete kohlenstoffhaltige Brennstoffe beschlossen. Dieser enthält eine Methode zur Berechnung der Lebenszyklustreibhausgasemissionen für RFNBOs. Die Methode berücksichtigt die Treibhausgasemissionen über den gesamten Lebenszyklus der Kraftstoffe, einschließlich der



vorgelagerten Emissionen, der Emissionen im Zusammenhang mit der Entnahme von Strom aus dem Netz, der Verarbeitung und der Emissionen im Zusammenhang mit dem Transport dieser Kraftstoffe zum Endverbraucher.

Nach der Verabschiedung der EU-Kommission werden die Rechtsakte nun an das EU-Parlament und den Europäischen Rat weitergeleitet, die zwei Monate Zeit haben, sie zu prüfen und die Vorschläge entweder anzunehmen oder abzulehnen. Auf ihren Antrag hin kann der Prüfungszeitraum um zwei Monate verlängert werden. Das Parlament und der Rat haben keine Möglichkeit, die Vorschläge zu ändern.

Quelle: DIHK

## **Europäischer Rat billigt REPowerEU-Plan für eine Energieunabhängigkeit der EU**

Am 21. Februar 2023 haben die Fachminister im Europäischen Rat die Aufnahme des REPowerEU-Plans in die Aufbau- und Resilienzverordnung gebilligt. Das EU-Parlament stimmte über diese Änderungen bereits am 14. Februar 2023 ab. Den Mitgliedstaaten wird es nach in Kraft treten der Regelung nunmehr möglich sein, in ihre nationalen Aufbau- und Resilienzpläne ein neues REPowerEU-Kapitel hinzuzufügen.

Der REPowerEU-Plan basiert auf der von der EU-Kommission erstmals am 8. März 2022 vorgestellten REPowerEU-Strategie, die eine Unabhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen, insbesondere aus Russland, bis zum Jahr 2030 vorsieht. Die EU-Kommission legte den dazu erforderlichen [Legislativvorschlag](#) am 18. Mai 2022 vor. Nach diesem Vorschlag soll der vollständige Ersatz fossiler Brennstoffe aus Russland durch Maßnahmen auf drei Ebenen gelingen:

4. So müssen auf der Nachfrageseite Energieeinsparungen umgesetzt werden.
5. Es soll auf der Angebotsseite mehr Diversifizierung der europäischen Energieeinfuhren, weg von fossilen Brennstoffen, stattfinden.
6. Die Energiewende soll beschleunigt werden. In diesem Sinn wird das Energieeffizienzziel der EU für 2030 von neun Prozent auf 13 Prozent erhöht. Als neues Ziel wird außerdem ein höherer Anteil erneuerbarer Energien von 45 Prozent (anstatt bisher 40 Prozent) formuliert. Hinzu addieren sich Maßnahmen zum Ausbau und zur Beschleunigung der Energiewende. So sollen beispielsweise die Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien schneller umgesetzt werden können. Solardächer sollen für gewerbliche und öffentliche Gebäude ab 2025 und für neue Wohngebäude ab 2029 verbindlich vorgeschrieben sein.

Zur Finanzierung der mitgliedstaatlichen Maßnahmen stehen 225 Mrd. EUR an Darlehen aus der Aufbau- und Resilienzfazilität (ARF), 20 Mrd. EUR an neuen Zuschussmitteln aus dem EU-Innovationsfonds und einer vorzeitigen Versteigerung von CO<sub>2</sub>-Zertifikaten sowie 5,4 Mrd. EUR aus der Brexit-Reserve, die die Mitgliedstaaten freiwillig auf die ARF übertragen können, bereit. Zusätzlich können 5 Prozent von kohäsionspolitischen Mittel (bis zu 17,9 Mrd. EUR) ebenfalls übertragen werden.

Die Pressemitteilung des Europäischen Rates finden Sie [hier](#) und den Text der Verordnung [hier](#).

## **EU-Kommission veröffentlicht Vorschlag zur Strommarktreform**

Am 14. März 2023 hat die EU-Kommission ihren Vorschlag zur Strommarktreform [veröffentlicht](#). Die Reform soll laut der EU-Kommission den Ausbau der erneuerbaren Energien und den Ausstieg aus dem Erdgas beschleunigen, die Rechnungen der Verbraucher unabhängiger von den schwankenden Preisen für fossile Brennstoffe machen, Verbraucher besser vor künftigen Preisspitzen und möglichen Marktmanipulationen schützen und die EU-Industrie sauberer und wettbewerbsfähiger machen.

Inhalte sind u.a. der Beibehalt des Merit-Order-Prinzips in den neuen Regelungen als Bestandteil des Strommarktdesigns. Damit bleibt das System zur Preisbildung am Spotmarkt erhalten. Zudem sieht die EU-Kommission eine Stärkung des PPA-Marktes vor. Insbesondere KMU sollen beim Abschluss langfristiger Stromlieferverträge aus Erneuerbaren Energien (EE) durch staatliche Garantien unterstützt werden. Allerdings sollen auch zweiseitige Differenzkontrakte (CfD) für die Förderung erneuerbarer Energien verpflichtend eingeführt werden. Staatliche Förderungen in den Neubau und das Repowering sollen demnach nur noch in Form von CfDs erfolgen dürfen. Neben EE ist auch der Neubau von Atomkraftwerken eingeschlossen.



Im Rahmen des Vorschlags werden des Weiteren die Regeln für die gemeinsame Nutzung erneuerbarer Energien überarbeitet. KMU sollen künftig in Wind- oder Solarparks investieren und überschüssigen Strom nicht nur an ihren Versorger, sondern auch an Nachbarn verkaufen können. Außerdem müssen die Mitgliedstaaten ein nationales Ziel für die Nachfragesteuerung und die Speicherung definieren, das in den integrierten nationalen Energie- und Klimaplänen enthalten sein muss. Die Fortschritte in der Umsetzung dieses Ziels müssen regelmäßig berichtet werden. Den Mitgliedstaaten soll aber auch die Möglichkeit gewährt werden, zusätzliche Flexibilitätsunterstützungssysteme einzuführen. Neben diesem Vorschlag hat die EU-Kommission ebenfalls Empfehlungen an die Mitgliedstaaten zur Förderung von Speicherinnovationen, -technologien und -kapazitäten veröffentlicht.

### **Sieben EU-Mitgliedstaaten wollten derzeitiges Strommarktsystem beibehalten**

Zuvor hatten am 13. Februar 2023 Deutschland, Dänemark, Estland, Finnland, Luxemburg, Lettland und die Niederlande in einem gemeinsamen Schreiben die EU-Kommission aufgefordert, das derzeitige Strommarktdesign beizubehalten. Sie betonten darin die Notwendigkeit, die Kosten für Bürger und Unternehmen nicht zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Das Schreiben enthielt insbesondere Grundsätze für die Reform des Strommarktdesigns, die unter anderem die Vorteile der Marktintegration bewahren, den Ausbau der erneuerbaren Energien fördern und gleiche Wettbewerbsbedingungen gewährleisten sollen.

Die jetzt von der EU-Kommission vorgeschlagene Reform wird nun im EU-Parlament und vom Europäischen Rat erörtert werden.

Quelle: DIHK

### **Gasmarktreform: ITRE-Ausschuss des EU-Parlaments findet Position**

Am 09. Februar 2023 hat der Industrieausschuss (ITRE) im EU-Parlament seine Position zum sogenannten Gas- und Wasserstoffpaket beschlossen und mit Trilog-Verhandlungsmandaten ausgestattet, die im März angenommen werden sollen. Es geht um die Voraussetzungen für einen Übergang von Erdgas zu CO<sub>2</sub>-armen Gasen, wie Biomethan und Wasserstoff.

Die EU-Kommission hatte am 15. Dezember 2022 da [Gas- und Wasserstoffpaket](#) bestehend aus einer Verordnung und einer Richtlinie vor dem Hintergrund des Europäischen Green Deal vorgestellt.

Eines der Hauptziele des Pakets ist es, einen Wasserstoffmarkt in der EU aufzubauen. Hier geht es im Speziellen um die Regelungen zur Infrastruktur. Die EU-Kommission und das EU-Parlament haben dazu unterschiedliche Ansätze. Die EU-Kommission hat vorgeschlagen, mit dem Europäischen Netz der Wasserstoffnetzbetreiber (European Network of Network Operators for Hydrogen, ENNOH) eine spezielle Wasserstoffinfrastruktur aufzubauen. Dabei soll ab 2031 eine Entflechtung (Unbundling) von Wasserstoffherzeugung und Netzbetrieb stattfinden. Das [EU-Parlament](#) hingegen will das bestehende europäische Gasnetzgremium ENT-SOG reformieren, "um auch Wasserstoffnetzbetreiber zu erfassen". Darin sollen Erzeugung und Vertrieb von Wasserstoff durch dasselbe Unternehmen größtenteils erlaubt sein.

Außerdem soll im Rahmen des Gas- und Wasserstoffpaketes ein Verifizierungssystem für kohlenstoffarmes Gas eingeführt werden. Als kohlenstoffarm gilt ein Gas, wenn die Verwendung 70 Prozent weniger Treibhausgase verursacht im Vergleich zur Verwendung von Erdgas. Kohlenstoffarme Gase, wie Wasserstoff und Biomethan, werden zukünftig eine große Rolle spielen beim Umbau der Wirtschaft und auf dem Weg zur Klimaneutralität.

Quelle: DIHK

### **EU-Parlament schlägt verschärft Regeln für die Sanierung von Gebäuden vor**

Das EU-Parlament hat die Vorschläge des Ministerrats zur Energieeffizienz von Bestandsgebäuden nach oben korrigiert: Mit der Novelle der Gebäuderichtlinie sollen energetische Mindeststandards eingeführt werden – ab 2032 steht eine Solarpflicht für modernisierte Wohnhäuser im Raum.

Das EU-Parlament hat am 09. Februar 2023 einen Vorschlag zur Novellierung der EU-Richtlinie über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (EPBD) vorgelegt. Die Richtlinie enthält Maßnahmen, die sicherstellen sollen, dass die EU-Klimaziele im Gebäudesektor erreicht werden: Alle neuen Gebäude sollen spätestens bis



zum Jahr 2030 klimaneutral sein – bestehende Immobilien müssen bis 2050 in Nullemissionsgebäude umgebaut werden.

Der federführende Ausschuss des EU-Parlaments sprach sich für eine schrittweise Einführung energetischer Mindeststandards für Bestandsgebäude aus: Wohngebäude sollen bis 2030 mindestens Effizienzklasse E erreichen und bis 2033 Effizienzklasse D – Nichtwohngebäude und Immobilien der öffentlichen Hand müssen bis 2017 beziehungsweise 2030 auf Stand gebracht werden. Grundlage soll ein in allen EU-Staaten geltendes einheitliches System der Effizienzklassen A bis G sein.

Ab dem Jahr 2028 soll jeder Neubau als Nullemissionsgebäude errichtet werden; für Immobilien der öffentlichen Hand soll das ab 2026 gelten. Das EU-Parlament hält zudem eine Solarpflicht für Neubauten bis 2028 für möglich, wo es technisch möglich und wirtschaftlich ist. Für bestehende Wohngebäude, die umfassend modernisiert werden, soll eine Solarpflicht bis 2032 gelten.

Der Europäische Rat hatte am 25. Oktober 2022 eine Einigung über einen Vorschlag zur Überarbeitung der Gebäuderichtlinie erzielt. In Bezug auf Neubauten einigte sich der Rat darauf, dass ab 2028 zunächst die öffentlichen Gebäude und ab 2030 alle Gebäude in der EU klimaneutral sein müssen. Ausnahmen soll es etwa für historische Gebäude, Gebetshäuser oder Gebäude für Verteidigungszwecke geben.

Für den Gebäudebestand wollte der Rat die Regeln lockern und schlug Mindestnormen für die Gesamtenergieeffizienz vor. In diesem Punkt wich der Rat maßgeblich von den strengeren Vorschlägen der EU-Kommission ab, die eine Sanierungspflicht für Altbauten forderte: 15 Prozent des Gebäudebestands mit der schlechtesten Energieeffizienz sollten bis zum Jahr 2027 von Klasse G auf mindestens Klasse F verbessert werden – bei Wohngebäuden sollte das entsprechend bis 2030 gelten. Bis 2033 sollte die Klasse E erreicht werden.

Die Mindestvorgaben für die Gesamtenergieeffizienz sollen nach Angaben des Rates auf der Grundlage eines "nationalen Pfads" festgelegt werden. Allerdings soll es zwei Kontrollpunkte geben: Der durchschnittliche Primärenergieverbrauch des gesamten Wohngebäudebestands muss bis 2033 mindestens dem Niveau der "Gesamtenergieeffizienzklasse D" entsprechen – bis 2040 soll schließlich ein bestimmter nationaler Wert erreicht werden, "der sich aus einer schrittweisen Verringerung des durchschnittlichen Primärenergieverbrauchs von 2033 bis 2050 entsprechend dem Umbau des Wohngebäudebestands" in einen Net-Zero-Gebäudebestand ergibt.

Die EU-Kommission hatte ihre Vorschläge für eine neue Gebäuderichtlinie am 15. Dezember 2021 vorgelegt. Das Ziel, dass bis 2050 sämtliche Gebäude in der EU klimaneutral sein sollen, gab die EU-Kommission in ihrem "Fit for 55"-Paket ein halbes Jahr zuvor vor.

Die EU-Kommission schlug eine Sanierungspflicht vor. Bis spätestens 2030 soll kein Gebäude mehr der schlechtesten Effizienzklasse G angehören. Betroffen wären europaweit mehr als 15 Prozent der Altbauten, die besonders viel Energie verbrauchen. Drei Millionen Gebäude wären das laut dem Spitzenverband der Wohnungswirtschaft GdW allein in Deutschland, die bis 2027 beziehungsweise bis 2030 renoviert werden müssten.

Quelle: [Haufe.de](https://www.haufe.de)

## **EU-Energierat: Gaspreisdeckel, Gaseinkauf, Verfahrensbeschleunigung für erneuerbare Energien**

Am 19. Dezember 2022 haben sich die EU-Energieminister nach langer Diskussion über einen Gaspreisdeckel auf eine einheitliche Position geeinigt. Zusätzlich wurde eine Position bei der gemeinsamen Gasbeschaffung verabschiedet und zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren bei den erneuerbaren Energien.

Der sogenannte Marktkorrekturmechanismus - kurz Gaspreisdeckel koppelt den europäischen Gaspreis ab einer bestimmten Höhe an die internationalen Preise für Flüssigerdgas (LNG). Der EU-weite Preisdeckel soll ab 15. Februar 2023 vorerst für ein Jahr aktiviert werden können. Dafür müssen zwei Bedingungen erfüllt sein:

7. Erstens muss am wichtigen EU-Handelsplatz, dem TTF (Title Transfer Facility) in den Niederlanden, der Preis zur Lieferung im kommenden Monat („Front-Month“) drei Werktage lang über 180 Euro pro Megawattstunde liegen.
8. Zweitens muss der Gaspreis an denselben Tagen über 35 Euro über dem Weltmarktpreis für Flüssigerdgas (LNG) liegen. Der Weltmarktpreis soll über ein Referenzmodell ermittelt werden.



Der Preisdeckel ist somit dynamisch und nicht auf 180 Euro festgelegt, sondern liegt ebenfalls bei 35 Euro über dem Referenzpreis für LNG. Dadurch soll sichergestellt werden, dass Europa weiter prioritär mit LNG beliefert wird. Der Mechanismus soll an allen europäischen Gashandels-Knotenpunkten und Handelsplattformen gelten. Er gilt nur für Terminmarktgeschäfte mit einer Laufzeit von einem Monat, drei Monaten und einem Jahr, nicht aber für den Handel über den Spotmarkt oder direkte Gasgeschäfte (OTC: over the counter). Allerdings besteht die Möglichkeit für die EU-Kommission, den Mechanismus auf OTC-Geschäfte auszuweiten.

Nach der Aktivierung soll der Preisdeckel für mindestens 20 Werkzeuge gelten und deaktiviert werden, wenn der Gaspreis drei Werkzeuge lang unter 180 Euro pro Megawattstunde liegt oder eine Gasmangellage durch die EU-Kommission festgestellt wird. Der Mechanismus wird auch ausgesetzt, wenn der Gasverbrauch um einen bestimmten Prozentsatz steigt, LNG-Importe „signifikant“ fallen oder das Handelsvolumen am Handelsplatz TTF deutlich sinkt.

Zudem hat der Rat zwei Verordnungen zur Sicherung der Energieversorgung innerhalb der EU nun auch formal beschlossen. Der gemeinsame Gaseinkauf über ein EU-Plattform soll europäische Gasmengen zukünftig effizienter beschaffen können. Damit sollen die Mitgliedstaaten die Nachfrage von inländischen Unternehmen bündeln, welche sich freiwillig an der gemeinsamen Beschaffung beteiligen können.

Eine weitere beschlossene Notfallverordnung zielt auf die Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren für erneuerbare Energien ab. Diese sollen für Solarenergieanlagen nicht länger als drei Monate dauern, bei repowerten Anlagen maximal sechs Monate. Auch die Genehmigung von Wärmepumpen werden je nach Anlagenleistung auf einen bzw. drei Monate verkürzt. Besonders hervorzuheben ist, dass Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien und deren Netze dabei als Projekte von überwiegend öffentlichem Interesse gelten. Damit gingen vereinfachte Prüfungen für Umweltauflagen einher und rechtliche Einwände gegen solche Anlagen werden deutlich schwieriger. Allerdings könnte diese Bestimmung noch stark aufgeweicht werden, da die Mitgliedstaaten die Anwendung dieser Bestimmungen auf bestimmte Teile ihres Hoheitsgebiets, Arten von Technologien oder Projekte beschränken können. Die Notfallverordnung ist zunächst auf 18 Monate begrenzt. Jedoch gehen die Inhalte in die bereits laufenden Trilogverhandlungen in Bezug auf die Überarbeitung der Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED) ein.

Quelle: DIHK

## EU-Kommission legt Green Deal Industrieplan vor

Über drei Jahre nach dem Verkünden des Green Deal hat die EU-Kommission am 01. Februar 2023 den [Green Deal Industrial Plan](#) vorgestellt. Er soll die Wettbewerbsfähigkeit von sogenannten "Net-Zero Industries" in der EU fördern und den Weg zur Klimaneutralität in Europa unterstützen.

Die EU-Kommission stützt sich in dem "[Green Deal Industrial Plan](#)" überwiegend auf eine Sammlung bereits bestehender Initiativen, die um einen nun ebenfalls angekündigten "Net-Zero Industry Act" ergänzt werden sollen. Damit sollen die Maßnahmen im Rahmen des [Green Deal](#) und [REPowerEU](#) unterstützt werden. Der Plan besteht aus insgesamt vier Säulen:

1. ein planbares und vereinfachtes regulatorisches Umfeld,
2. ein beschleunigter Zugriff auf Finanzierungsmittel,
3. die Förderung von Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt sowie
4. offener Handel für resiliente Wertschöpfungsketten.

Die **erste Säule** des Green Deal Industrial Plans umfasst eine Vielzahl an Initiativen, um die regulatorischen Rahmenbedingungen zu vereinfachen. Konkret plant die EU-Kommission mit ihrem "Net Zero Industry Act", Ziele für Produktionskapazitäten für sogenannte "Clean Tech Industries" festzulegen. Damit sich diese Industrien (wie beispielsweise die Produktion von Solarzellen, Windkraftanlagen und Wärmepumpen) innerhalb der EU schnell entwickeln, sollen unter anderem vereinfachte und schnellere Genehmigungsverfahren durch feste Zeitlimits und "One-Stop-Shops" für die Beantragung etabliert werden. Zusätzlich sollen Kriterien zur Identifizierung strategisch wichtiger "Net Zero"-Wertschöpfungsketten formuliert werden, die dann von beschleunigten Genehmigungsverfahren und EU-Finanzierung profitieren könnten.

Während "One-Stop-Shops" und eine feste Dauer für Genehmigungen positiv sind, könnten bei den Zielen für Produktionskapazitäten Ineffizienzen drohen. Insgesamt sollte der Fokus auch auf die Wettbewerbsfähigkeit des Wirtschaftsstandorts Europa allgemein gerichtet werden: Die Themen Bürokratieabbau und





Planungsbeschleunigung müssen branchenübergreifend angegangen werden, nicht nur bei von der EU-Kommission als "strategisch wichtig" definierten Produkten.

Zudem plant die EU-Kommission mit Reallaboren und Maßnahmen im Bereich der öffentlichen Beschaffung weitere Anreize zu setzen und mit dem [Critical Raw Materials Act](#) den Zugang zu seltenen Erden, die relevant für die Produktion der Net Zero Technologien sind, sicherzustellen. Ebenfalls unter der ersten Säule erhofft sich die EU-Kommission mit einer Reformierung des Strommarktdesigns günstige und erneuerbare Energie bereitstellen zu können. Die langfristige Absicherung durch Direktlieferverträge (PPA) ist dabei ein sinnvolles Instrument. Allerdings ist Vorsicht bei fundamentalen Markteingriffen geboten – sie könnten einen gegenteiligen Effekt hervorrufen und sowohl die Versorgungssicherheit als auch Kosten gefährden. Alle drei legislativen Vorschläge sollen im März veröffentlicht werden.

In der **zweiten Säule** wird der schnellere Zugang zu Finanzierungsmitteln adressiert. Der bereits bestehende befristete Krisen-Beihilferahmen (TCF) soll in einen befristeten Krisen- und Transformations-Beihilferahmen (TCTF) umgewandelt werden, um den Mitgliedstaaten noch mehr Flexibilität bei der Vergabe von Beihilfen an Net Zero Industries zu geben. Hierbei sollte in jedem Fall die Technologieoffenheit berücksichtigt werden. Eine Konsultation der Mitgliedstaaten zum TCTF wurde am selben Tag gestartet. Zusätzlich sollen im Rahmen der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung die Schwellen angehoben werden, ab wann Beihilfen bei der EU notifiziert werden müssen.

Ergänzend sollen sich die EU-Kommission und die 27 Mitgliedstaaten gemeinsam auf "gute Praktiken" einigen, wie [Important Projects of Common European Interest \(IPCEI\)](#) zum Aufbau von strategisch wichtigen Wertschöpfungsketten in der EU auszugestalten sind, sodass deren Prüfung und die Genehmigung der damit verbundenen Fördergelder zukünftig schneller erfolgen kann. Für KMU soll es besondere Erleichterungen geben. Sowohl die Beschleunigung von IPCEI als auch Erleichterungen für die Teilnahme von KMU wären wichtig für Unternehmen, die die Verfahren in den letzten Jahren als zu langwierig und bürokratisch kritisierten.

Zur Frage der Finanzierung der im Green Deal Industrialplan vorgesehenen Maßnahmen aus Mitteln der EU – oder über neue Schulden – wird zum jetzigen Zeitpunkt keine konkrete Aussage getroffen. Welche Summen sich über die Umwidmung von bestehenden EU-Fonds mobilisieren lassen, wurde nicht genauer erläutert. Auch beim vorgeschlagenen Souveränitätsfonds, der unter anderem wichtige Industrieprojekte für die Autonomie der EU fördern soll, wird die Ausgestaltung gemeinsam mit den Mitgliedstaaten diskutiert. Näheres zu schnelleren Abschreibungen (AfA) für "grüne" Investments ist von neuen Leitlinien (guidance) zur bestehenden Recovery and Resilience Facility (RRF) zu erwarten.

Als **dritte Säule** will die EU-Kommission die in den Betrieben für den grünen Übergang notwendigen beruflichen Kompetenzen und Qualifikationen fördern und den Mitgliedstaaten bei der Entwicklung helfen. Dazu will sie den Aufbau von sogenannten "Net-Zero-Industrie-Akademien" vorschlagen, die Programme zur Qualifizierung und Umschulung in strategischen Branchen einführen sollen. Sie will auch eine Kombination aus einem "Skills-first"-Ansatz prüfen, der die tatsächlichen Fähigkeiten anerkennt, und bestehenden Ansätzen, die auf Qualifikationen basieren. Weiter soll der Zugang von Drittstaatsangehörigen zu den EU-Arbeitsmärkten in vorrangigen Sektoren erleichtert werden. Hinzu sollen Maßnahmen zur Förderung und Angleichung der öffentlichen und privaten Finanzierung für die Entwicklung von Kompetenzen kommen.

Als **vierte Säule** sieht die EU-Kommission eine Stärkung der internationalen Zusammenarbeit mit wichtigen Handelspartnern durch neue Handelsabkommen, über einen Club für kritische Rohstoffe sowie innerhalb der Welthandelsorganisation vor. Für die deutsche Wirtschaft ist dies von großer Bedeutung. Neben der Reform der Welthandelsorganisation stehen insbesondere die Ratifizierung der Abkommen mit Mercosur, Mexiko, Chile und Neuseeland an, der Verhandlungsabschluss der Abkommen mit Indien, Indonesien und Australien sowie der Neustart der EU-Thailand Verhandlungen.

Insgesamt listet der Green Deal Industrial Plan viele bereits vorher in Aussicht gestellte Vorhaben auf, welche durch den angekündigten "Net Zero Industry Act" ergänzt werden sollen.

Quelle: DIHK

## Green Deal Infografik online

Von der Treibhausgasneutralität bis 2050 über die weitgehende Reduzierung von Schadstoffen und bis hin zur globalen Führungsrolle im Bereich der Kreislaufwirtschaft: Die Green-Deal-Ziele der EU und die sich daraus ergebenden Vorgaben sind ambitioniert und umfassend. Gleichzeitig gehen sie mit erheblichen Veränderungen der Rahmenbedingungen für die Wirtschaft einher. Die DIHK hat einen interaktiven Überblick über die



mehr als 50 Initiativen der EU-Kommission, ihre wirtschaftlichen Auswirkungen und ihren aktuellen Stand im Gesetzgebungsverfahren erstellt, der [hier](#) aufgerufen werden kann.

Quelle: DIHK

### **Critical Raw Materials Act: Stellungnahme veröffentlicht**

Die DIHK hat eine Stellungnahme zum Vorschlag der EU-Kommission für ein Gesetz zu kritischen Rohstoffen (Critical Raw Materials Act) veröffentlicht.

Die Initiative der EU-Kommission geht auf eine festgestellte hohe Abhängigkeit der EU von Rohstoffen aus dem Ausland und insbesondere der Konzentration der Abhängigkeit auf wenige Lieferantländer zurück. DIHK-Umfragen belegen, dass die Versorgung der Wirtschaft mit Rohstoffen gegenwärtig nicht uneingeschränkt gewährleistet ist. Entsprechend ist es aus Sicht der deutschen gewerblichen Wirtschaft grundsätzlich gut, dass die EU-Kommission ein [Gesetz für kritische Rohstoffe](#) vorschlagen will, um zusätzliche Maßnahmen zur Erhöhung der Versorgungssicherheit von Rohstoffen treffen zu können.

Eine europäische Bündelung der Ressourcen ist aus Sicht der Wirtschaft empfehlenswert, um die Rohstoffversorgung der Unternehmen zu sichern. Die Erhöhung der Sicherheit der Versorgung mit Rohstoffen durch strategische Rohstoffprojekte in der EU oder in für die Rohstoffversorgung der EU wichtigen Partnerländern wird von der gewerblichen Wirtschaft befürwortet. Sowohl die verstärkte Erschließung von Rohstoffen innerhalb der EU als auch Rohstoffpartnerschaften mit anderen Ländern werden von Unternehmen ausdrücklich als positive Lösungsansätze genannt.

Trotz seiner Bedeutung für größere strategische Unabhängigkeit steht der Bergbau in Deutschland vor immer höheren Hürden und Barrieren durch die kontinuierliche Verschärfung und Bürokratisierung von Genehmigungsverfahren, durch fehlende Technologieoffenheit bis hin zu Verboten und einer stetigen Ausweitung anspruchsvoller, komplexer Umweltauflagen sowie durch eine systematische Verschlechterung der Akzeptanz des heimischen Rohstoffabbaus in der Bevölkerung. Diese Punkte gilt es in einem europäischen Gesetz für kritische Rohstoffe ebenfalls zu berücksichtigen. Die Erschließung von Rohstoffen innerhalb der EU kann beispielsweise durch Entbürokratisierung der Genehmigungsverfahren und Beschleunigungsmaßnahmen ermöglicht werden. Außerhalb der EU können die deutschen Auslandshandelskammern in Partnerländern vor Ort einen Beitrag leisten, um Projekte zur Rohstoffgewinnung für die EU zu vermitteln und zu unterstützen.

Die gewerbliche Wirtschaft sieht in der Weiterentwicklung der Kreislaufwirtschaft große Chancen für mehr Ressourceneffizienz und die Versorgungssicherheit von Rohstoffen. So könnten viele Produkte besser recycelt, mehr wertvolle Sekundärrohstoffe erfasst oder die Nachfrage nach Recyclingprodukten gesteigert werden. Allerdings stehen dem Einsatz von Sekundärrohstoffen in vielen Bereichen rechtliche Hindernisse oder Akzeptanzprobleme entgegen. Gleichzeitig gaben jedoch nur sehr wenige Unternehmen an, gegenwärtig in Recycling- oder Kreislaufverfahren zu investieren. Dies zeigt, dass Anreizmechanismen für Unternehmen ein sinnvoller Ansatzpunkt für die Politik sein könnten.

Die DIHK-Stellungnahme kann [hier](#) heruntergeladen werden.

### **Deutsche Fassung der europäischen Verpackungsverordnung**

Der Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist nun in deutscher Sprache abrufbar. Die deutsche Version des Entwurfs finden Sie [hier](#).

Am 30. Dezember 2022 veröffentlichte die EU-Kommission den Vorschlag für eine neue Verpackungsverordnung. Diese soll die bisher geltende Richtlinie über Verpackungen und Verpackungsabfälle ersetzen und dadurch EU-weit unterschiedliche Regelungen harmonisieren. Vorrangiges Ziel der vorgeschlagenen Überarbeitung der EU-Rechtsvorschriften über Verpackungen und Verpackungsabfälle ist die Vermeidung von Verpackungsmüll. Daher werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihr Pro-Kopf-Aufkommen an Verpackungsabfällen im Vergleich zum Jahr 2018 stufenweise um 15 Prozent bis zum Jahr 2040 zu senken.

Quelle: DIHK



## Neue Produktprioritäten beim Ökodesign für nachhaltige Produkte

Am 31. Januar 2023 hat die EU-Kommission einen [Konsultationsprozess](#) im Rahmen der Ökodesign-Verordnung gestartet. Hierbei konzentriert sich die Konsultation bei der Produktpriorität vorrangig auf Produkte und horizontale Maßnahmen, die derzeit nicht in den Anwendungsbereich der Ökodesign-Richtlinie 2009/125/EG fallen.

Der [Vorschlag](#) der EU-Kommission über Ökodesign für nachhaltige Produkte zielt darauf ab, in der EU verkaufte Produkte leistungs- und informationsbezogenen Anforderungen zu unterwerfen, um eine größere Nachhaltigkeit zu gewährleisten. Die EU-Kommission bittet um Stellungnahmen zu den Kategorien neuer Produkte und den Maßnahmen, die zuerst angegangen werden sollen, damit sie in transparenter und inklusiver Weise Prioritäten festlegen kann.

In dem Prozess wird die erste Einschätzung des Joint Research Center (JRC) herangezogen, die Endprodukte, Zwischenprodukte und horizontale Maßnahmen als potenziell relevant eingestuft haben. Ziel ist es, zu prüfen, ob die vorgenommene Einschätzung kompatibel mit den Einschätzungen der Konsultierenden ist. Auf Basis der Rückmeldungen werden Anpassungen vorgenommen und in der Priorisierungsreihenfolge etwas geändert.

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den Endprodukten in den nachstehenden Bereichen:

- Textilien und Schuhe
- Möbel
- Keramische Produkte
- Bereifung
- Reinigungsmittel
- Bettmatratzen
- Schmiermittel
- Farben und Lacke
- Kosmetikprodukte
- Spielzeuge
- Fischernetze und Fanggeräte
- Saugfähige Hygieneprodukte

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den Zwischenprodukten in den nachstehenden Bereichen:

- Eisen und Stahl
- NE-Metalle
- Aluminium
- Chemikalien
- Kunststoff und Polymere
- Papier, Zellstoffpapier und Karton
- Glas

Die JRC sieht eine mögliche Priorisierung bei den horizontalen Maßnahmen in den nachstehenden Bereichen:

- Haltbarkeit: Für die Zwecke dieser Konsultation umfasst "Haltbarkeit" die Aspekte "Zuverlässigkeit", "Reparierbarkeit", "Wiederverwendbarkeit" und "Aufrüstbarkeit".
- Recyclingfähigkeit: Für die Zwecke dieser Konsultation bezeichnet der Ausdruck "Recycling" Verwertungsverfahren jeder Art, bei denen Abfallmaterialien zu Produkten, Materialien oder Stoffen wiederaufbereitet werden, sei es für ursprüngliche oder andere Zwecke, mit Ausnahme der energetischen Verwertung.



- Post-Consumer-Recyclinganteile: Für die Zwecke dieser Konsultation bezieht sich der Begriff "Post-Consumer-Recyclinganteil" auf die Menge an recyceltem Post-Consumer-Material, die in die Herstellung eines neuen Produkts fließt.

Der Konsolidierungsprozess läuft bis zum 12. Mai 2023. Die Annahme durch die Kommission ist in Q1 2024 geplant.

## **Review der Ökodesign-Anforderungen für Luftheizungs- und Kühlungsprodukte**

Die EU plant die [Überprüfung der Ökodesign-Anforderungen für Luftheizungs- und Kühlungsprodukte](#) im Lichte des technischen Fortschritts und der Ziele der Kreislaufwirtschaft. Der Vorschlag findet sich derzeit noch in Vorbereitung, zuletzt wurden die Maßnahmen im Jahr [2016](#) angepasst. Angenommen werden soll der Vorschlag im vierten Quartal 2025.

### **Zum Hintergrund:**

Die Ökodesign-Anforderungen für Luftheizungsprodukte, Kühlungsprodukte, Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur und Gebläsekonvektoren sind für alle Hersteller und Lieferanten verbindlich, die ihre Produkte in der EU verkaufen möchten. Je nach Produkt betreffen diese Anforderungen die Jahresarbeitszahl, die Energieeffizienz und / oder die Stickoxidemissionen. Die Anforderungen gelten für Luftheizungsprodukte mit einer Nennwärmeleistung von bis zu 1 MW, Kühlungsprodukte und Prozesskühler mit hoher Betriebstemperatur, die eine Nennkühlleistung von bis zu 2 MW haben, sowie Gebläsekonvektoren.

Quelle: DIHK

## **DIHK Stellungnahme zur Änderung der EU-Luftqualitätsrichtlinie**

Die geplante Änderung der Luftqualitätsrichtlinie der EU-Kommission wird, aus Sicht der Wirtschaft, voraussichtlich die Fehler der vergangenen Jahre bei der Luftreinhalteplanung wiederholen, so eine erste DIHK-Einschätzung. An vielen verkehrs- und industrienahen Messstationen können die für 2030 festgelegten Grenzwerte aller Voraussicht nach nicht eingehalten werden. Länder und Kommunen in Deutschland müssen daher erneut Umweltzonen erweitern und Fahrverbote einführen. Für Unternehmen wird die Nachrüstung oder Neuanschaffung von Fahrzeugen und Anlagen hohe Kosten verursachen, sofern keine Ausnahmeregelungen für den Wirtschaftsverkehr vorgesehen werden. Dies könnte zu einer Verschlechterung der Erreichbarkeit von Betriebsstätten führen, insbesondere in städtischen Zentren. Investitionsprojekte, auch für die Transformation zur Klimaneutralität, könnten gefährdet werden.

Die DIHK empfiehlt daher, realistische Zeiträume zur Einhaltung von Grenzwerten festzulegen und darauf zu achten, dass diese mit der Erneuerung der Fahrzeugflotte und der Transformation der Industrie vereinbart werden. Ferner sollten alle staatlichen Unterstützungsmöglichkeiten für eine wirtschaftliche und planbare Bewältigung der Herausforderungen ausgeschöpft werden. Um die Ziele zur Luftqualität erreichen zu können, sollten europaweit standardisierte Messungen geschaffen werden, die auf konkreteren Vorgaben zur Erzielung von möglichst repräsentativen Messergebnissen beruhen.

Die DIHK-Stellungnahme kann bei der IHK Saarland per E-Mail an [ute.stephan@saarland.ihk.de](mailto:ute.stephan@saarland.ihk.de) angefordert werden.

## **Änderungen im Vorschlag für die Verordnung zu F-Gasen**

Bereits letztes Jahr, hatte die EU-Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung über fluorierte Gase (F-Gasen) veröffentlicht. Im Rahmen des Green Deals verfolgt die EU das Ziel, die F-Gas Emissionen deutlich abzusenken. F-Gase sind anthropogene Treibhausgase, die typischerweise in verschiedenen Geräten, wie Kühlschränken oder Klimaanlageanlagen oder auch Wärmepumpen verwendet werden. Im Vorschlag der Kommission sind Verbote von F-Gasen vorgesehen, wenn bestimmte Klimagrenzwerte überschritten werden. Jedoch sind im Vorschlag der EU-Kommission Ausnahmen geplant.

Mittlerweile ist der Kommissionsvorschlag im Umweltausschuss des EU-Parlaments angelangt, wo einige Verschärfungen eingebracht wurden. Allgemein votiert der ENVI-Ausschuss für strengere Regelungen. Das heißt, Ausnahmen werden gestrichen. Dafür wird in den meisten Fällen mehr Zeit für den Übergang gewährt. Einige Änderungen im Detail sind:



- Der Ausschuss plant eine ausgeweitete Verantwortung für Hersteller ab 2027 (für u. a. Entsorgung, Recycling) (Art. 9).
- Im Fall von zu großen Einbrüchen sieht der Ausschuss zusätzliche Quoten für HFC vor (Art. 11a).
- Für Kühlschränke und Kühlanlagen werden Ausnahmen gestrichen (Art. 11), damit betrifft das Verbot alle Anlagen, bei denen F-Gase zum Einsatz kommen, unabhängig von der jeweiligen Klimabilanz.
- Auch bei der Wartung von Anlagen schlägt der ENVI-Ausschuss striktere Regeln vor. Der Vorschlag ist die Klimakriterien enger zu fassen und die Messgröße für das Treibhauspotenzial deutlich von 2500 auf 500 abzusenken (Art. 13).
- Erhalten bleibt bis 2027 eine Ausnahme für Geräte im Laborbereich, die eine Kühlung von Substanzen unter -50°C erlauben (Art. 14 und 14a). Danach fällt auch diese Ausnahme weg.
- Neu hinzu kommen außerdem Verbote im Transportbereich (Art. 15a), für Klimaanlage und Split-Systeme (Art. 17 und 18). Hier wird jedoch für den Übergang jeweils ein zusätzliches Jahr eingeplant.
- Ergänzt wird außerdem eine Regelung zu technischen Aerosolen (Art. 20a).
- Ausnahmen im Bereich von Schaltanlagen werden gestrichen. Dafür wird die Übergangszeit teilweise verlängert (Art. 23). Allerdings betreffen diese Regelungen nur Schaltanlagen, die ab dem genannten Datum ersetzt oder neu installiert werden.

Die Positionen des ENVI-Ausschusses finden Sie [hier](#). Die Abstimmung im EU-Parlament ist für den 30. März angesetzt.

Quelle: DIHK

## **ECHA veröffentlicht Vorschlag zur Beschränkung von PFAS**

Der Vorschlag wurde von den Behörden Dänemarks, Deutschlands, der Niederlande, Norwegens und Schwedens ausgearbeitet und am 13. Januar 2023 bei der EU-Chemikalienagentur (ECHA) eingereicht. Die vorgeschlagene Beschränkung umfasst rund 10.000 Per- und Polyfluoralkylstoffe ([PFAS](#)) und hat das Ziel, die PFAS-Emissionen in die Umwelt zu verringern sowie Produkte und Verfahren sicherer zu machen. Dies unterstützt die weitreichenden Ziele der EU-Chemikalienstrategie und des Aktionsplans "Zero Pollution".

Im nächsten Schritt werden die wissenschaftlichen Ausschüsse der ECHA für Risikobewertung (RAC) und für sozioökonomische Analyse (SEAC) prüfen, ob der Vorschlag die rechtlichen Anforderungen von REACH erfüllt. Bei den Sitzungen im März 2023 wird darüber entschieden. Erfüllt der Vorschlag alle Anforderungen, werden die Ausschüsse mit der wissenschaftlichen Bewertung im Hinblick auf die Risiken für Mensch und Umwelt sowie die Auswirkungen auf die Gesellschaft beginnen. Darauf folgend wird am 22. März 2023 eine sechsmonatige Konsultation eröffnet. Beide Ausschüsse bilden ihre Stellungnahmen auf der Grundlage der im Vorschlag enthaltenen Informationen und auf den bei der Konsultation eingegangenen Kommentaren. Sobald die Stellungnahmen angenommen sind, werden sie an die EU-Kommission weitergeleitet, die dann gemeinsam mit den EU-Mitgliedstaaten über die mögliche Beschränkung entscheiden wird.

Weitere Einzelheiten über die vorgeschlagene Beschränkung finden Sie auf der Website der [ECHA](#) und der [Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin](#).

## **Verordnungsentwurf über persistente organische Schadstoffe – Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS)**

Die EU-Kommission hat einen [Entwurf](#) für eine delegierte Verordnung über persistente organische Schadstoffe – Perfluorhexansulfonsäure (PFHxS) veröffentlicht. Durch diese [Initiative](#) wird [Anhang I](#) der Verordnung über persistente organische Schadstoffe (2019/1021) geändert, um PFHxS, seine Salze und mit PFHxS verwandte Verbindungen als Stoffe aufzunehmen, die bestimmten Beschränkungen unterliegen.

Mit der [Verordnung \(2019/1021\)](#) werden die Verpflichtungen der EU im Rahmen des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Schadstoffe umgesetzt. Sie regelt das Verbot und die Beschränkung der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung von persistenten organischen Schadstoffen (Persistent Organic Pollutants – POP). Zudem wird die Beschränkung der Freisetzung solcher Stoffe und die Festlegung von Bestimmungen zur Entsorgung von Abfällen, die aus solchen Stoffen hervorgehen, sie enthalten oder durch sie verunreinigt sind definiert. Die Liste der POP, die unter den Anwendungsbereich der Verordnung fallen, wird in regelmäßigen Abständen geprüft und gegebenenfalls mit neuen POP erweitert.



## Konsultation zu Änderung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie

EU-Kommission schlägt Änderung der Elektro- und Elektronik-Altgeräte-Richtlinie vor. Ein Urteil des Europäischen Gerichtshofs führte zu der Änderung, da eine Bestimmung für ungültig erklärt wurde, die Hersteller zur Finanzierung der Entsorgung von Photovoltaikmodulen verpflichtete. Diese Bestimmung galt für Module, die zwischen 2005 und 2012 verkauft wurden. Die neue Richtlinie trat 2012 in Kraft und erweiterte den Geltungsbereich für Photovoltaikmodule. Eine weitere Änderung trat 2018 in Kraft und erweiterte den Anwendungsbereich noch weiter.

Weitere Informationen finden sich [hier](#).

Quelle: DIHK

## Einigung zur EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien

Am 09. Dezember 2022 erzielte das EU-Parlament und der Europäische Rat eine vorläufige politische Einigung zur EU-Verordnung über Batterien und Altbatterien, welche die EU-Kommission im Jahr 2020 vorgestellt hatte. Im Rahmen des Green Deals und des Aktionsplans für Kreislaufwirtschaft soll die neue Verordnung die bestehende Batterierichtlinie aus dem Jahr 2006 ersetzen und einen neuen Rechtsrahmen für den gesamten Lebenszyklus von Batterien festlegen mit dem Ziel, Batterien nachhaltiger, kreislauforientierter und sicherer zu gestalten.

Das neue Gesetz betrifft alle in der EU verkauften Batterietypen und umfasst ihren gesamten Lebenszyklus, vom Design, der Materialbeschaffung bis hin zu ihrer Sammlung und dem Recycling. Dabei sollen die Vorschriften einen grundlegenden Rahmen für die Förderung einer wettbewerbsfähigen und nachhaltigen Batterieindustrie schaffen. Vor allem soll der Aspekt der Kreislaufwirtschaft der Batterie-Wertschöpfungsketten weiter ausgebaut werden. Dafür werden neue Zielvorgaben bei der Sammlung und dem Recycling von Altbatterien eingeführt. Für Gerätebatterien liegt das Ziel beispielsweise bei 45 Prozent bis 2023, 63 Prozent bis 2027 und 73 Prozent bis 2030. Bei Batterien aus leichten Verkehrsmitteln beträgt das Ziel 51 Prozent bis 2028 und 61 Prozent bis 2031. Alle gesammelten Batterien müssen recycelt und ein hoher Verwertungsgrad erreicht werden, insbesondere bei wertvollen Materialien wie Kupfer, Kobalt, Lithium, Nickel und Blei.

Um den Bedarf an den, aus dem Recyclingprozess gewonnenen, Sekundärrohstoffen konstant zu halten und die essenziellen Stoffe so lange wie möglich im Wirtschaftskreislauf zu halten, werden auch Zielvorgaben für einen Mindestanteil an Rezyklaten bei der Herstellung neuer Batterien vorgesehen. Diese werden ab 2030 auf 12 Prozent für Kobalt, 85 Prozent für Blei, 4 Prozent für Lithium und 4 Prozent für Nickel festgelegt. Ab 2035 werden die Zielvorgaben für Kobalt, Lithium und Nickel auf 20, 10 und 12 Prozent angehoben. Um die effektive Sammlung von Altbatterien zu ermöglichen, wird die entsprechende Kennzeichnung ausgeweitet. Mit Etiketten und QR-Codes versehen, müssen Hersteller über Kapazität, Leistung, Haltbarkeit, chemische Zusammensetzung sowie die korrekte getrennte Sammlung informieren. Ergänzt durch den digitalen „Batteriepass“ für bestimmte Batterietypen soll die individuelle Kennung, Merkmale des Modells oder der Reparaturstatus ersichtlich werden. Die Informationen sollen ebenfalls dazu beitragen, Verbrauchern die Möglichkeit zu geben, Batterien selbst zu entfernen und austauschen zu können.

Darüber hinaus müssen Unternehmen, mit Ausnahme von KMUs, die Batterien auf dem EU-Markt in Verkehr bringen, neue Sorgfaltspflichten beachten. Dabei sollte sichergestellt und nachgewiesen werden, dass die für ihre Herstellung verwendeten Materialien verantwortungsvoll beschafft wurden. Vorhandene soziale und ökologische Risiken im Zusammenhang mit der Beschaffung, der Verarbeitung und dem Handel von Primär- und Sekundärrohstoffen sollten ermittelt und vermieden werden.

Im nächsten Schritt müssen das EU-Parlament und der Europäische Rat die Verordnung nun auch förmlich annehmen, bevor sie in Kraft treten kann. Zu beachten ist, dass der neue Rechtsrahmen im Hinblick auf seine vollständige Funktionsfähigkeit, eine erhebliche Anzahl genauerer Vorschriften durch Sekundärrecht erfordert, welche zwischen 2024 und 2028 zu erwarten sind.

Den [Vorschlag der Verordnung](#) sowie weitere Information finden Sie auf den Webseiten der [EU-Kommission](#) und [EU-Parlaments](#).



## Beitritt der EU zum internationalen Biodiversitätsabkommen

Während der UN-Biodiversitätskonferenz (COP15) in Kanada ist die EU gemeinsam mit 195 Staaten dem Biodiversitätsrahmenabkommen von Kunming und Montreal beigetreten. Das Abkommen umfasst globale Ziele und Vorgaben zum Schutz und zur Wiederherstellung einer intakten Natur. Begleitet wird dies durch umfangreiche Überwachungs-, Berichterstattungs- und Überprüfungsmechanismen zur Verfolgung der Fortschritte sowie eine Initiative, Investitionen in eine grüne Weltwirtschaft zu fördern.

Ähnlich dem europäischen Green Deal ist das Ziel des Abkommens, zusammen mit dem Pariser Klimaübereinkommen die Welt bis zum Jahr 2050 klimaneutral und umweltfreundlich zu gestalten. Für die Wirtschaft ist dies bedeutend, da mehr als die Hälfte des globalen BIPs von Ökosystemdienstleistungen abhängen. Durch das Kunming-Montreal-Übereinkommen und seine ehrgeizigen Zielvorgaben soll eine ökologisch nachhaltige Nutzung festgelegt werden, die sichergestellt, dass die Natur der Gesellschaft und Volkswirtschaft auch in den kommenden Jahrzehnten noch eine Lebens- und Wirtschaftsgrundlage bieten kann.

Konkret sollen stufenweise bis 2030 und 2050 30 Prozent der weltweit geschädigten Land- und Meeresökosysteme wiederhergestellt und unter Schutz gestellt werden. Darüber hinaus soll die Umweltverschmutzung so weit reduziert werden, dass keine Gefahr mehr für die Ökosystemfunktionen oder biologische Vielfalt besteht. Zudem soll die Bewirtschaftung von Agrarflächen nachhaltig und der globale Konsumfußabdruck durch eine Verringerung von Überkonsum, Abfallaufkommen und der Lebensmittelverschwendung minimiert werden.

Große und multinationale Unternehmen werden direkt eingebunden, indem sie Risiken, Abhängigkeiten und Auswirkungen ihrer Tätigkeiten auf die biologische Vielfalt regelmäßig überwachen, bewerten und offenlegen müssen. Ebenso müssen verbraucherrelevante Informationen veröffentlicht werden, um den nachhaltigen Konsum zu fördern.

Weiterhin sollen Finanzmittel aus öffentlichen sowie privaten Quellen mobilisiert werden und Anreize für Investoren und Unternehmen geschaffen werden, nachhaltig zu wirtschaften. Gleichzeitig sollen staatliche Subventionen, die der biologischen Vielfalt schaden, ermittelt und bis 2030 abgeschafft werden.

Im nächsten Schritt müssen alle Vertragspartner den beschlossenen Rahmen in ihre nationalen Strategien und Aktionspläne für biologische Vielfalt entsprechend einarbeiten und umsetzen. Bei der nächsten Konferenz im Jahr 2024 wird geprüft, ob die Wirkung der getroffenen Maßnahmen ausreicht, um die globalen Ziele und Vorgaben für 2030 und 2050 zu verwirklichen.

Weitere Informationen finden Sie auf den [Internetseiten der EU-Kommission](#).

## KURZ NOTIERT

### EU genehmigt Beihilferegulung für den Ausbau der Schnellladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

Am 14. Dezember 2022 hat die EU-Kommission eine deutsche Beihilferegulung in Höhe von 1,8 Milliarden Euro genehmigt, mit der die Entwicklung von Schnellladeinfrastrukturen (sog. "High Power Charging" oder "HPC") für Elektrofahrzeuge unterstützt werden soll.

Die Regelung soll den Aufbau eines Netzes von Schnellladeinfrastrukturen für Elektrofahrzeuge in Deutschland (sog. Deutschlandnetz) ermöglichen. Die Maßnahme sieht die Errichtung von 8500 Schnellladestationen vor, an denen Elektrofahrzeuge in 15 bis 30 Minuten aufgeladen werden können, und zwar an etwa 900 Standorten in Deutschland, an denen es keine Schnellladestationen gibt oder an denen die vorhandenen Stationen nicht ausreichen, um die erwartete Nachfrage zu decken.

Die vorgesehenen Beihilfen werden in Form von direkten Zuschüssen und laufenden Zahlungen zur Deckung eines Teils der Betriebskosten gewährt. Begünstigte sind Unternehmen mit Erfahrung in der Einrichtung und im Betrieb von Ladeinfrastruktur, die im Rahmen eines Ausschreibungsverfahrens ausgewählt werden.

Quelle: DIHK



## Energy Technology Perspectives 2023: Chinas Marktdominanz im Bereich der erneuerbaren Energien

Die International Energy Agency (IEA) hat am 12. Januar 2023 die aktuelle Ausgabe des „Energy Technology Perspectives“ Report veröffentlicht. Darin werden auf globaler Ebene der aktuelle Stand, die Entwicklung sowie Herausforderungen bei der Transformation hin zu nachhaltigen, grünen Energietechnologien ausführlich analysiert. Einen Schwerpunkt setzt der Report dabei auf Herausforderungen bezüglich globaler Lieferketten von Technologien, Komponenten, Materialien und Rohstoffen und die starke globale Abhängigkeit von einzelnen Ländern, allen voran China.

Laut Report wird sich die Größe des globalen Marktes für erneuerbare Energietechnologien basierend auf bisher angekündigten Energie- und Klimazusagen bis 2030 auf USD 650 Milliarden verdreifachen. Damit einher geht eine mehr als Verdopplung der Jobs im Produktionssektor dieser Technologien von heute 6 Millionen auf ca. 14 Millionen bis 2030 - die Hälfte davon allein in den Bereichen Elektrofahrzeuge, Solar, Wind & Wärmepumpen. Auf dem Weg dahin liegen allerdings diverse Risiken. Laut Report hauptsächlich in der Form von Lieferkettenabhängigkeiten und -engpässen.

Derzeit dominiert China den Markt für den Handel mit den meisten erneuerbaren Energietechnologien. Die Produktion von Technologien für Windenergie, Batterien, Elektrolyseure, Solaranlagen und Wärmepumpen werden jeweils zu 70 Prozent von nur drei Ländern getragen - dabei dominiert China jeden einzelnen dieser Bereiche. Ebenfalls stark konzentriert ist die geografische Verteilung von kritischen Mineralen. So produziert beispielsweise die Demokratische Republik Kongo 70 Prozent des globalen Kobalts und lediglich drei Länder decken 90 Prozent der globalen Lithiumnachfrage (Australien, Chile, Kanada). Schon jetzt schlagen sich diese Abhängigkeiten in höheren Preisen für Materialien und Rohstoffen nieder und treiben dadurch auch Preise von Produkten wie Windturbinen oder Batterien in die Höhe. Eine stärkere globale Diversifizierung kann diese Risiken abschwächen. Allerdings lässt sich anhand von derzeit angekündigten Projekten noch keine dahingehende Entwicklung erkennen. Bei Solaranlagen, Komponenten für Windenergie sowie Batterien für Elektrofahrzeuge kommen jeweils mehr als 80 - 90 Prozent der angekündigten Produktionskapazitäten bis 2030 aus China. Lediglich bei Wasserstoff Elektrolyseuren liegt die angekündigte Kapazität von China und EU gleichauf bei jeweils 25 Prozent. Über den internationalen Handel werden die produzierten Technologien global verteilt. So werden ca. 50 Prozent aller in China hergestellten Solaranlagen exportiert, vor allem nach Europa und in die Asien-Pazifik-Region. Auch 25 Prozent aller nach Europa importierten Batterien für Elektrofahrzeuge und 50 Prozent aller international gehandelten Komponenten für Windturbinen stammen aus China. Lediglich bei Wärmepumpen werden weltweit weniger als 10 Prozent über den internationalen Handel bezogen.

Basierend auf zuvor angesprochenen angekündigten Projekten bis 2030 könnte China den globalen Bedarf für Solaranlagen decken, ein Drittel der globalen Nachfrage nach Elektrolyseuren bedienen und 90 Prozent des weltweiten Bedarfs an Batterien für Elektrofahrzeuge füllen. Die bisher in der EU angekündigten Projekte würden lediglich ausreichen, um den eigenen Bedarf an Elektrolyseuren und Batterien für Elektrofahrzeuge zu decken. Für Solaranlagen und Windturbinen wäre die Region nach wie vor stark abhängig von Importen.

Ein sehr ähnliches Bild zeichnet sich bei relevanten Bodenschätzen ab. Auch hier befindet sich die große Mehrheit der bisher angekündigten Projekte für die Förderung wichtiger Rohstoffe in China. 80 Prozent der angekündigten Produktionskapazität für Kupfer, 95 Prozent der Raffinationskapazität für Kobalt, 60 Prozent für Lithium und Nickel. Lange Vorlaufzeiten für Abbauprojekte dieser kritischen Rohstoffe bergen die Gefahr für zukünftige Lieferkettenengpässe. Denn die derzeit angekündigten Kapazitäten können den erwarteten Bedarf, der für eine Transformation benötigt wird, nicht decken und gefährdet somit die Erreichung von gesetzten „Net-Zero“ Zielen.

Ebenfalls als kritisch eingestuft wird im Report der Ausbau von notwendiger Infrastruktur für Transport, Verteilung, Übertragung, Speicherung und Einlagerung von Strom, Wasserstoff und CO<sub>2</sub>. Auch hier birgt der oft lange Planungsvorlauf die Gefahr von Engpässen welche die Energietransformation als Ganzes zurückhalten könnte.

Weitere Informationen und eine Downloadmöglichkeit finden Sie [hier](#).

## IEEFA: LNG-Nachfrage wird durch hohe Preise, erhöhte Preissensibilität in Asien und rückläufigen Gasverbrauch in Europa beeinträchtigt

Das Institute for Energy Economics and Financial Analysis (IEEFA) hat kürzlich den [Global LNG-Outlook 2023-27](#) veröffentlicht, in der auf internationaler Ebene Nachfrage und Angebotswachstum für Flüssigerdgas analysiert werden.





Aus dieser Studie geht hervor, dass aufgrund eines schwachen Angebotswachstums und anhaltender Nachfrage die globalen LNG-Preise bis 2025 auf einem strukturell hohen Niveau bleiben werden. Gleichzeitig werden von Deutschland und der EU massive Importkapazitäten ausgebaut, was sich als Fehlkalkulation herausstellen könnte.

Die russische Invasion in der Ukraine im Februar 2022 hat die weltweiten Märkte für Flüssigerdgas (LNG) verändert. Nachdem die Pipeline-Gaslieferungen in die EU durch Russland eingeschränkt wurden, kauften EU-Akteure große Mengen an LNG, um die Lieferausfälle Russlands zu ersetzen. Insbesondere die hohe Nachfrage Europas ließ die globalen LNG-Spotpreise in die Höhe treiben. Die hohen Preise werden einen anhaltenden Abwärtstrend in der Nachfrage in Asien ausüben, insbesondere in den Schwellenländern, von denen allgemein erwartet wurde, dass sie die Haupttriebkkräfte der weltweiten LNG-Nachfrage sind.

### **LNG-Nachfrage**

Die ostasiatischen Märkte Japan, Südkorea und Taiwan gehören zu den größten LNG-Importeuren weltweit und machen zusammen über 40 Prozent des von 2015 bis 2021 global gehandelten LNG aus. Alle drei Länder planen, ihre LNG-Käufe zu reduzieren und gleichzeitig die Erzeugung von Atom-, Wind- und Solarenergie zu steigern. Japan will den Anteil von LNG am nationalen Strommix bis 2030 um 17 Prozent reduzieren und stattdessen auf einen höheren Anteil an Kernkraft und erneuerbaren Energien setzen. In ähnlicher Weise hat Südkorea Pläne angekündigt, den Anteil von LNG am Strommix bis 2036 auf nur 9,3 Prozent zu senken gegenüber fast 30 Prozent im Jahr 2021. Faktoren für die sinkende LNG-Nachfrage sind: hohes Preisniveau, Energiesicherheit, Wirtschaftswachstum und die Umsetzung der Dekarbonisierungsziele.

Ebenso hat China seine LNG-Käufe im vergangenen Jahr um 20 Prozent reduziert, was auf eine Kombination aus hohen Preisen, COVID-19 bedingte Schließungen und ein langsames Wirtschaftswachstum zurückzuführen ist. Die anhaltend hohen LNG-Preise haben das Land dazu veranlasst, sich stärker auf die kostengünstigeren russischen Pipeline-Importe und die inländische Gasproduktion zu verlassen, was zu einer Verringerung der LNG-Nachfrage geführt hat.

Südasien, einschließlich Indien, Pakistan und Bangladesch, hat seine LNG-Käufe 2022 um 16,2 Prozent gesenkt. Viele Käufer in der Region zogen sich ganz von den Spotmärkten zurück und Lieferanten mit langfristigen Verträgen kamen häufig mit ihren Lieferungen in Verzug, um auf anderen Märkten höhere Gewinne zu erzielen. Hohe Preise und die Unzuverlässigkeit von LNG als Brennstoffquelle haben die Aussichten für das Wachstum der LNG-Nachfrage in der Region verschlechtert. Stattdessen planen die Regierungen eine langfristige Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energien.

In Südostasien wird das Nachfragewachstum ebenfalls von Herausforderungen im Zusammenhang mit hohen Preisen, der begrenzten Verfügbarkeit von LNG-Verträgen und Infrastrukturbeschränkungen ausgebremst. Langfristige LNG-Lieferverträge mit einem Lieferbeginn vor 2026 sind Berichten zufolge weltweit ausverkauft, so dass ein zusätzliches Nachfragewachstum in Südostasien wahrscheinlich in erster Linie von den Spotmärkten kommen wird, die wiederum von einem hohen Preisniveau und unzuverlässigen Lieferungen geprägt sind.

### **LNG-Angebot**

Die IEEFA geht nach zwei Jahren schwachen Angebotswachstums davon aus, dass 2025 den Beginn einer dreijährigen Welle von neuen LNG-Exportprojekten markiert. Die Projekte erstrecken sich über den gesamten Globus, mit den drei größten LNG-Import Ländern USA, Katar und Australien sowie Kanada, Nigeria, Mexiko, Mosambik und Russland.

Damit würden bis zum Jahr 2025 weltweit etwa 17 Mio. Tonnen pro Jahr an Verflüssigungsprojekten in Betrieb gehen. Mehr als in den Jahren 2023 und 2024 zusammen. Der Höhepunkt der Kapazitätserweiterungen wird im Jahr 2026 mit einer geschätzten Inbetriebnahme von 64 Mio. Tonnen pro Jahr erreicht und sich bis 2027 fortsetzen, wenn voraussichtlich 37 Mio. Tonnen pro Jahr an neuen Kapazitäten in Betrieb genommen werden. Diese Flut an neuen LNG-Angeboten könnte dazu führen, dass LNG-Projekte, die nach 2026 in Betrieb genommen werden, auf eine viel kleinere Nachfrage treffen, als die Marktprognosen erwarten lassen. Sehr wahrscheinlich werden dann die derzeitigen Märkte einer Angebotschwemme weichen, mit niedrigeren Preisen, geringeren Nettoerlösen, geringeren Gewinnspannen und niedrigeren Gewinnen für LNG-Exporthändler.

### **Konsequenzen für Europa/Deutschland**

Europa erhöhte seine LNG-Importe bis 2022 um 60 Prozent, um die rückläufigen russischen Gaslieferungen auszugleichen. Von 2019 bis 2021 deckte Europa etwa 20 Prozent seines Gasbedarfs durch den Import von



LNG ab, ab 2022 stieg der Anteil von LNG auf mehr als 35 Prozent. Die IEEFA geht davon aus, dass auch in Europa die Nachfrage nach LNG zurückgehen wird. Von August bis November 2022 sank die Gesamtgasnachfrage in der EU und im Vereinigten Königreich um etwa 20 Prozent im Vergleich zum durchschnittlich gleichen Zeitraum zwischen 2017 und 2021. Das ist auf eine Kombination aus hohen Preisen, Nachfragerückgang, veränderten Wettermustern, Energieeffizienz, Zunahme der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Nachfragereduzierung zurückzuführen. Unter der Berücksichtigung der RePower EU-Ziele würde die europäische Gesamtnachfrage nach LNG im Jahr 2030 nur noch etwa 150 Mrd. m<sup>3</sup> betragen gegenüber etwa 175 Mrd. m<sup>3</sup> im Jahr 2022. Die Auslastungsrate der europäischen LNG-Terminals fällt damit unter 40 Prozent.

Die europäischen Länder werden ihre LNG-Importkapazitäten bis Ende 2024 um etwa ein Drittel erhöhen, wobei ein Großteil der neuen Kapazitäten von neu gecharterten Tanklagerschiffen mit Regasifizierungsanlagen (FSRU) stammt. Allerdings sind Importkapazitäten kein genauer Indikator für die eigentliche LNG-Nachfrage. Gasfernleitungsnetzbetreiber (FNB) hätten einen Anreiz, überdimensionierte Infrastruktur aufzubauen und die Renditen für die Aktionäre zu erhöhen, auch wenn die Anlagen nicht genutzt oder benötigt werden. Die bestehenden Gesetze bieten den FNB garantierte Investitionsrenditen, die über die Tarife von den Verbrauchern erhoben werden.

### **Aurora Energy Research: Import von grünem Wasserstoff in die EU ab 2030 voraussichtlich konkurrenzfähig zu eigener Produktion**

Eine Studie von Aurora Energy Research kommt zum Ergebnis, dass ab 2030 der Import von grünem Wasserstoff aus Ländern wie Australien, Chile oder Marokko in die EU voraussichtlich konkurrenzfähig sein wird. Marokko ist durch vergleichsweise geringere Transportkosten und die mögliche Verbindung durch eine Pipeline laut Analyse besonders ökonomisch vielversprechend aus deutscher Perspektive.

In der Europäischen Energiewende weg von fossilen Energieträgern und hin zu erneuerbaren Energiequellen wird grüner (also nachhaltig produzierter) Wasserstoff eine kritische Rolle spielen. Um den stark steigenden Wasserstoffbedarf decken zu können, plant die EU daher, bis 2030 10 MtH<sub>2</sub> grünen Wasserstoff pro Jahr aus Ländern außerhalb der EU zu importieren. Dies stellt etwa die Hälfte der erwarteten Nachfrage dar.

Aurora Energy hat kürzlich eine Analyse veröffentlicht, in der die erwarteten Gesamtkosten für den Import von grünem Wasserstoff aus verschiedenen Ländern exemplarisch für Deutschland als Importland durchgerechnet wurden. Die ermittelten Herstellungs- und Transportkosten sind für die Länder Australien, Marokko und Chile durchaus konkurrenzfähig. Marokko werden dabei die niedrigsten Gesamtkosten inklusive Herstellung und Transport zugerechnet. Bei Transport als flüssiger Wasserstoff per Schiff von Marokko nach Deutschland werden Gesamtkosten von circa 4,58 EUR/kgH<sub>2</sub> im Jahr 2030 geschätzt. Die Kosten für die Produktion von grünem Wasserstoff in Deutschland werden laut Studie im Jahr 2030 bei circa 3,90 and 5,00 EUR/kgH<sub>2</sub> liegen. Obwohl die Kosten für die Herstellung in allen betrachteten Ländern signifikant unter den Kosten in Deutschland liegen (3,1 EUR/kgH<sub>2</sub> in Australien und Chile, 3,2 EUR/kgH<sub>2</sub> in Marokko, 3,6 EUR/kgH<sub>2</sub> in den VAE), sind durch die Transportkosten nicht alle potenziellen Szenarien wirtschaftlich mit der eigenen Produktion konkurrenzfähig. Während der Import aus Marokko per Schiff sowohl als flüssiger Wasserstoff durch flüssige organische Wasserstoffträger oder auch als Ammoniak noch ökonomisch ist, so ist laut Analyse der Import aus Australien oder Chile aufgrund der hohen Transportkosten nur in Form von Ammoniak und aus den VAE in keinem der Szenarien wirtschaftlich.

Die Studie betont außerdem die Standortvorteile bei der Produktion von erneuerbarer Energie einiger Länder innerhalb der EU. So kann zum Beispiel Spanien wesentlich günstiger grünen Wasserstoff produzieren (3,1 EUR/kgH<sub>2</sub> in 2030). Allerdings würden die Gesamtkosten inklusive Transport nach Deutschland auch hier bei 4,35 EUR/kgH<sub>2</sub> bis 4,56 EUR/kgH<sub>2</sub> liegen. In der Analyse betont Aurora daher die Bedeutung von Pipelines. So könne eine Pipeline zwischen Marokko und Deutschland die Transportkosten um ca. 20 Prozent senken und auch eine Pipeline zwischen Spanien und Deutschland wie z. B. das angekündigte H<sub>2</sub>Med Projekt würde die Kosten grünen Wasserstoff aus Spanien nach Deutschland zu importieren signifikant reduzieren.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

### **Zusammenschluss von Energieversorgern und Gasnetzbetreibern fordert kurzfristige Sonderausweisungen für Wasserstoffprojekte, um Ziele bis 2030 zu erreichen**

Ein Zusammenschluss von Energieversorgern und Gasnetzbetreibern fordert in einem Schreiben an das Bundeswirtschaftsministerium sowie Bundestagsabgeordnete von der Bundesregierung kurzfristige Sonderaus-



schreibungen für Wasserstoffprojekte, zusätzlich zu bestehenden Förderprogrammen. Bis 2025 sollen dadurch zusätzlich 1.000 MW Wasserstoffleistung in Betrieb genommen werden können, um die Ziele von 10 GW bis 2030 zu erreichen.

In einem Schreiben fordert ein Zusammenschluss von Energieversorgern und Gasnetzbetreibern von der Bundesregierung Sonderausschreibungen für Wasserstoffprojekte. Zu den Unterzeichnern gehören die Energieversorger Trianel, Thüga und Uniper, der Gashändler VNG, die Gasnetzbetreiber Ontras, Bayernets, Open Grid Europe und Terranets sowie BP Europe und Siemens Energy.

Da bestehende Programme, wie das europäische IPCEI-Programm und die geplanten Klimaschutzverträge, langwierig sind, fordern die unterzeichnenden Unternehmen noch in dieser Legislaturperiode mindestens 1.000 MW zusätzliche Wasserstoffleistung in Betrieb zu nehmen. Ermöglichen soll das ein Starterprogramm, welches, zusätzlich zu den bisher geplanten Förderprogrammen, Abhilfe gegen die derzeit unklaren Rahmenbedingungen schaffen soll. Nur so können zeitnahe Investitionsanreize geschaffen werden, welche laut den Verfassern zwingend notwendig sind, um die gesetzten Ziele von 10 GW bis 2030 erreichen zu können.

Die Autoren des Schreibens schlagen vor, sich für die kurzfristigen zusätzlichen Ausschreibungen an dem Instrument der Doppelauktionen der staatlichen H2-Global Stiftung zu orientieren. Über die Hintco (Hydrogen Intermediary Company) kauft diese über Ausschreibungen grünen Wasserstoff ein, um ihn anschließend Unternehmen in Deutschland anzubieten. Dabei werden die höheren Kosten für den grünen Wasserstoff durch einen Milliarden-schweren Fördertopf der Stiftung ausgeglichen. Im Schreiben werden zwei Ausschreibungstermine vorgeschlagen: August 2023 für 300 MW und Februar 2024 für weitere 700 MW. Im Gegensatz zur derzeitigen Position des Bundeswirtschaftsministeriums fordern die Autoren keine Begrenzung der Nutzergruppen auf bestimmte Sektoren.

Als weiteres Argument liefert das Bündnis von Energieunternehmen, dass ein solches Programm auch ein Gegengewicht zum Inflation Reduction Act der USA darstellen kann.

Quelle: DIHK

## **Zukunftsstrategie Forschung und Innovation**

Mit der [Zukunftsstrategie](#) setzt die Bundesregierung die Ziele, Meilensteine und Prioritäten ihrer Forschungs- und Innovationspolitik für die kommenden Jahre fest. Es wurde, unter Federführung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), ressortübergreifend ein Weg ausgearbeitet, um bessere Rahmenbedingungen für die Entwicklung dringend benötigter Innovationen zu schaffen.

Bis 2025 soll gemeinsam mit den Ländern, Kommunen und der Wirtschaft 3,5 Prozent des Bruttoinlandsprodukts in Forschung und Entwicklung investiert werden. Des Weiteren wurden sechs Missionen formuliert, auf die die Arbeit der Innovationsentwicklung hin ausgerichtet sein soll:

- Ressourcenbewusstes Wirtschaften und Mobilität
- Klimaschutz und Bewahrung der Biodiversität
- Gesundheit
- Digitale und technologische Souveränität
- Weltraum- und Meeresforschung
- Gesellschaftliche Resilienz

Quelle: DIHK

## **Siegelkompass im Bereich Klimaschutz**

Neue Seite des Unternehmensnetzwerks Klimaschutz gibt Orientierung über Siegel und Co.

Woran erkennen wir umweltfreundliche Produkte? Welche Siegel und Standards betrachten den Klimaschutz im gesamten Unternehmen? Auf der neuen Seite des Unternehmensnetzwerks-Klimaschutz "[Siegel und Standards - der Überblick für Unternehmen](#)" erfahren Sie mehr über verfügbare Zertifikate, Label und Siegel im Bereich Klimaschutz.



## Praktische Hilfe bei Herausforderungen Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft

Seit Sommer 2022 läuft eine zweite Runde des gemeinsamen Projekts "Wege zum klimaneutralen Unternehmen" der Klimaschutz-Unternehmen mit dem Fachgebiet umweltgerechte Produkte und Prozesse (upp) der Universität Kassel mit zehn Unternehmen.

Für Klimaneutralität gibt es viele Ansätze, doch bisher keine Norm. 2021 machten sich zehn Klimaschutz-Unternehmen auf den Weg. Bis Ende 2022 entwickelten sie zwei Jahre lang individuelle Fahrpläne und praktische Maßnahmen, um ihren Beitrag zur Klimaneutralität zu leisten.

Erkenntnisse und Ergebnisse der Pilotgruppe wie eine eigene Definition für Klimaneutralität und Empfehlungen für andere Betriebe fließen in die Arbeit der zweiten Projektgruppe ein. Auch ihnen geht es um die praktische Umsetzung von Klimaneutralität. Zusätzlich beschäftigt sich ein Drittel der teilnehmenden Betriebe mit dem Thema Kreislaufwirtschaft.

Wie bei der Pilotgruppe mit zehn Klimaschutz-Unternehmen, geht es auch in Projektrunde 2 um die praktische Umsetzung: Die zehn Unternehmen wollen ihre individuellen Wege Richtung Klimaneutralität erarbeiten. Sie nutzen Erkenntnisse der ersten Runde und beschäftigen sich zusätzlich mit dem Thema Kreislaufwirtschaft.

Bisher gab es für die teilnehmenden Unternehmen Einführungen in die Themen Klimaneutralität und Kreislaufwirtschaft, Erfahrungsaustausch mit Betrieben aus der ersten Projektrunde, Seminare zu Energieträgern und Termine rund um Grünstrom oder den Green Deal der EU. Nach Workshops mit den einzelnen Unternehmen erarbeitet das upp mit ihnen Klimaschutzstrategien und konkrete Maßnahmen. Alle setzen sich individuelle Ziele und gehen eigene Wege. Allen gemeinsam ist: Bis 2035 will der Großteil seine Treibhausgasemissionen um mehr als 45 Prozent reduzieren und so seinen Beitrag zur Begrenzung des globalen Temperaturanstiegs auf 1,5 °C leisten.

Weitere Informationen finden Sie [hier](#).

## FÖRDERPROGRAMME / PREISE

### Neue Förderrichtlinie Umweltbonus

Die [neue Förderrichtlinie für den Umweltbonus](#), die am 01. Januar 2023 in Kraft trat, ermöglicht die Förderung, beim Kauf von rein elektrischen Fahrzeugen. Entscheidend für die Beantragung der Förderung bleibt das Datum der Antragstellung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA).

Der Bundesanteil der Förderung ab dem 1. Januar 2023 beträgt, bis zu einem Nettolistenpreis des Basismodells von 40.000 Euro, 4.500 Euro. Ab einem Nettolistenpreis von über 40.000 Euro bis 65.000 Euro beträgt der Förderanteil 3.000 Euro. Die Mindesthaltedauer beim Kauf und beim Leasing wird auf 12 Monate verdoppelt.

Wichtig ist: Ab dem 1. September 2023 können nur noch Privatpersonen einen Antrag stellen.

Ab dem 1. Januar 2024 wird der Bundesanteil weiter auf 3.000 Euro gesenkt und die Förderobergrenze von 65.000 Euro auf 45.000 Euro Nettolistenpreis des Basismodells gesenkt.

Quelle: DIHK



## **Förderaufruf Herstellung von grünem Wasserstoff für den Verkehrssektor**

Das Bundesverkehrsministerium fördert Elektrolyseanlagen zur Herstellung von grünem Wasserstoff für den Verkehrssektor und stellt dafür bis zu 80 Millionen Euro bereit. Antragsberechtigt sind juristische Personen des öffentlichen und des Privatrechts sowie natürliche Personen, soweit sie wirtschaftlich tätig sind.

Gefördert werden Investitionsausgaben, die für die Errichtung von Elektrolyseanlagen zur Herstellung von Wasserstoff für den Verkehrsbereich mit einer elektrischen Mindestleistung der Gesamtanlage von einem Megawatt, die mit Strom aus 100 Prozent regenerativen Energiequellen getätigt werden. Hierzu zählt in Verbindung mit der Elektrolyseanlage auch eine Transportinfrastruktur, wie Trailer und Pipelines, zum Verbraucher des Wasserstoffs im Verkehrsbereich. Ausgenommen sind Kosten im Zusammenhang mit Grundstücken sowie der Bau von Gebäuden.

Der Elektrolyseur kann mit bis zu 45 Prozent der Investitionsausgaben bezuschusst werden. KMU können im Einzelfall höhere Beihilfeintensitäten gewährt werden. Zusätzliche Boni sind nicht vorgesehen.

Anträge sind bis 28. April 2023 über das [easy-Online-Portal](#) beim Projektträger Jülich einzureichen.

## **Bundesförderung für klimafreundliche Neubauten (KFN)**

Das Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen hat die Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude am 24. Januar 2023 veröffentlicht. Die Förderung für klimafreundliche Neubauten (KFN) startet am 01. März 2023 und endet am 31. Dezember 2030.

Die neue Förderung zielt darauf ab, die Treibhausgasemissionen im Gebäudesektor bis 2030 auf 67 Millionen Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalent zu reduzieren und damit sowohl die nationalen als auch die europäischen Energie- und Klimaziele bis 2030 zu erreichen. Die Förderung erfolgt in den KfW-Produkten und in Form von zinsgünstigen Krediten mit Zinsverbilligung aus Bundesmitteln ohne Tilgungszuschüsse.

- Gefördert wird der Neubau sowie der Ersterwerb von Gebäuden innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme, die den energetischen Standard eines Effizienzhauses 40 / Effizienzgebäudes 40 für Neubauten und die Anforderung Treibhausgas-Emissionen im Gebäudelebenszyklus für den Neubau von Wohn- und Nichtwohngebäuden des Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG) erreichen.
- Förderfähig sind die gesamten Bauwerkskosten inklusive der Kosten der für den nutzungsunabhängigen Gebäudebetrieb notwendigen technischen Anlagen für das Gebäude. Förderfähig sind auch die Kosten für Fachplanung und Baubegleitung einschließlich Dienstleistungen im Zuge einer Nachhaltigkeitszertifizierung. Hierunter fällt auch die Einbindung eines Energieeffizienz-Experten.
- Antragsberechtigt sind alle Investoren sowie Ersterwerber von neu errichteten, förderfähigen Wohngebäuden bzw. Wohneinheiten und Nichtwohngebäuden.
- Erforderlich ist das Einbinden eines Energieeffizienz-Experten der Kategorie "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Wohngebäude" bzw. "Bundesförderung für effiziente Gebäude: Nichtwohngebäude" aus der Energieeffizienz-Expertenliste für Förderprogramme des Bundes (Expertenliste) unter [www.energie-effizienz-experten.de](http://www.energie-effizienz-experten.de).
- Die Antragsstellung muss vor Vorhabenbeginn erfolgen.
- Im Nachgang ist die Einreichung eines Nachweises über die sachgerechte Verwendung der Fördermittel, über die Höhe der förderfähigen Kosten sowie über die Einhaltung der technischen Mindestanforderungen erforderlich.

Weitere Informationen zur Bundesförderung für klimafreundliche Neubauten (KFN) finden Sie [hier](#).



## VERANSTALTUNGSKALENDER

### Veranstaltungen zur Energiekrise

Die DIHK und zahlreiche Industrie- und Handelskammern bieten [Webinare und Präsenzveranstaltungen](#) zum Thema Energieeinsparung und Energieeffizienz an.

### Termine im Unternehmensnetzwerk Klimaschutz (UNK)

Das UNK und die beteiligten Industrie- und Handelskammern bieten eine Vielzahl von Veranstaltungen im Bereich des betrieblichen Klimaschutzes an: <https://www.klima-plattform.de/termine>

### Jahresübersicht der saaris-Veranstaltungen (Seminare, Arbeitskreise, usw.) zu den Themen Umwelt, Qualität und Arbeitsschutz:

<https://saaris.de/termine-veranstaltungen/?page=1&filter=termine-themen.387>

Die Anmeldung zu den dort genannten Veranstaltungen erfolgt online über den o.g. Link.

## RECYCLINGBÖRSE

Die **IHK-Recyclingbörse** ist eine von der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) koordinierte bundesweite Börse, die dazu dient, gewerbliche Produktionsrückstände der Wiederverwertung zuzuführen.

Leider müssen wir Ihnen mitteilen, dass die **IHK-Recyclingbörse** aus Gründen der IT-Sicherheit Ende März 2023 ihren Betrieb einstellt. Diese Entscheidung ist der IHK-Organisation nicht leichtgefallen, war jedoch unumgänglich. Ein Nachfolgesystem wird es nicht geben, da sich inzwischen eine Reihe von privatwirtschaftlichen Dienstleistern mit ihren Angeboten am Markt etabliert haben. Eine Übersicht hierüber finden Sie auf der Homepage der IHK Saarland unter der Kennziffer [372](#).

